LITERATUR

Buchbesprechungen*

Anand, R.P.: Origin and Development of the Law of the Sea. History of International Law Revisited. The Hague, Boston, London: Nijhoff 1983. XVI, 249 S. (Publications on Ocean Development, Vol.7). Dfl. 115.– / $ 49.50 approx. geb.

This scholarly work by a recognized expert in maritime law may well be the first to examine the history of the law of the sea with particular emphasis on its development in South East Asia. The two largest countries of the region, Indonesia and the Philippines, each have large territories which contain more sea than land. In this region the sea was never considered as dividing, but rather as a uniting factor. South East Asia thus naturally possessed a rich tradition as a zone of maritime interactions.

Taking the doctrine of the freedom of the seas as his main theme, the author shows how Grotius and other classical jurists were influenced by Asian maritime practices when reformulating the forgotten principles of Roman law in this connection, which subsequently came to be accepted as unchallengeable tenets of international law.

The author's research and perspectives are of special interest in a time when scientific and technological developments have transformed humankind's view of the high seas from a largely hostile and empty region of little use except for navigation, to a potentially almost unlimited resource capable of supplying large quantities of food, minerals and energy. Although the manuscript of this book was completed before the adoption of the final text of the 1982 UN Convention on the Law of the Sea, the author reviews with considerable insight the efforts of the United Nations to bring uniformity into the law and to codify it.

Anand's explicit thesis is that the sea "has become a 'common heritage of mankind' which, it is hoped, will be exploited for the benefit of all" (p.8). Despite the changing circumstances, the challenge of which could not be met by the traditional law, the doctrine of the freedom of the seas will retain its relevance, but freedom

---

* Unverlangt eingesandte Bücher werden unter »Bibliographische und dokumentarische Hinweise« in entsprechender Auswahl angezeigt; Besprechung erfolgt im Rahmen des verfügbaren Raumes nach Ermessen der Redaktion.

http://www.zaoerv.de
© 1986, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

should be regarded as freedom under the law (p.241). The author thus concludes that the freedom of the seas is an evergreen principle which will continue to play a role in the future. Peter Macalister-Smith

L'avenir du droit international dans un monde multiculturel – The Future of International Law in a Multicultural World. Colloque, La Haye, 17–19 novembre 1983 – Workshop, The Hague, 17–19 November 1983. Préparé par – Ed. by René-Jean Dupuy. The Hague, Boston, London: Nijhoff 1984. XVII, 491 S. (Académie de Droit International de La Haye, Université des Nations Unies – Hague Academy of International Law, United Nations University). Dfl. 135.– / US $ 50.– / £ 34.50 geb.

This highly commendable work is the result of a colloquium held at The Hague which set out to consider international law in a futuristic perspective. The subject of the future of international law in a multicultural world being so general, the work will be of interest to a much wider readership than ordinary books on specific topics of legal regulation. Such a wider relevance of their approach seems to have been in the minds of both participants and editors alike, for not only are the individual contributions made at the colloquium and reproduced here notable for the wide-ranging quality of their assessment of past achievements, current problems and future prospects, but also the extremely competent technical editing and excellent production of this volume has resulted in a very clear presentation of the statements made and the ideas developed.

The overall effect is a work of unusually high standard having both scholarly and practical relevance and distinguished above all for the easy accessibility to the many different approaches and insights which are here presented.

As this very realistic book shows, thinking about the future does not mean simply wishing that everything could be better than it is now. The future has to be worked for. In particular, change which benefits humanity can be expected to occur only on the basis of considerable expenditure of effort with the objective of establishing feasible common goals and priorities. If it seems that the problems facing the human race in the world today are very great and appear to be increasing all the time, then it should be remembered that the means available for responding are also commensurately great. For all those interested in the struggle, this fine work is both enlightening and enriching. Peter Macalister-Smith

Bailey, Sydney D.: The Making of Resolution 242. Dordrecht, Boston, Lancaster: Nijhoff 1985. XIV, 225 S. Dfl. 130.– / US $ 45.– / £ 33.– geb.

Ambiguity is a hallmark of compromise, as is clearly demonstrated by the terminology of Security Council Resolution 242 adopted on 22 November 1967 with the objective of offering a basis for peace in the Middle East following the six-day war in June of the same year. The wording of Resolution 242 itself, together with its background, drafting and implications, as well as its subsequent ignoring by the parties who devised and accepted it, forms the subject of Bailey's latest book. The work is a lucid, balanced and thorough study of considerable interest on an important topic.

http://www.zaoerv.de
© 1986, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

In his book the author, who is a distinguished and experienced observer of international affairs, shows how the formulas of the resolution were negotiated under the pressure of circumstances. Although even at the time of its adoption the resolution was interpreted in different ways by the various parties concerned, and although it clearly contains uncertainties and other deficiencies, Resolution 242 continues to provide the only framework for peace in the Middle East which has been agreed upon internationally. The author's persuasive but unobtrusive thesis is that, despite its inadequacies, Resolution 242 retains its value and may still prove of importance in the search for ways to achieve lasting peace in the region.

In the six-day war Israel not only gained her immediate objectives of re-opening the Gulf of Aquaba to her shipping and the elimination of a military threat from Sinai, but also occupied territory in Sinai, Gaza, the West Bank of the Jordan and the Golan Heights, amounting to some three times the area of Israel and containing a million Arab inhabitants including persons of Egyptian, Jordanian and Syrian nationality. Israel also placed under her sovereignty those parts of Jerusalem which she had not controlled before June 1967, in a process of integration which has been described by Israeli authorities as irreversible and not negotiable. In addition, some 300,000 Palestinians were newly displaced.

Bailey's commendably objective account of military and political events provides the background for his analysis of Resolution 242. Drawing mainly on United Nations sources, published mémoirs and the unpublished recollections of people directly involved, the author surveys in detail the role played by the United Nations and relates how agreement was reached on the text of Resolution 242. The copious and detailed footnotes, a series of annexes containing pertinent documents, a comparative table of the various draft proposals and a chronology of events all enhance the usefulness of this volume as a basic handbook on the subject.

In Resolution 242 the Security Council affirmed that a just and lasting peace in the Middle East should include application of certain principles, the first of which, set down in operative paragraph 1 (i), was "Withdrawal of Israel armed forces from territories occupied in the recent conflict". Great controversy has continued over the meaning and intention of this provision. In particular, does it require total Israeli withdrawal or only partial withdrawal?

The next operative paragraph went on to affirm several necessities, including in paragraph 2 (b) the necessity "for achieving a just settlement of the refugee problem". Palestinians have often complained that the resolution is defective in nowhere refering to them by name, and in particular in not refering to their right to have their own state. Bailey discusses these and other inadequacies of the resolution with clarity and insight. Without taking sides, the author succeeds in revealing the complex and inter-related nature of the problems and he notes with regret that the central Israel-Palestine issue has remained frozen in positions of intransigence.

Just as the 1967 war arose in part from earlier mistakes, so the war also constituted the seeds of future conflict. However, the author concludes with some hope,

http://www.zaoerv.de
© 1986, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

expressed in the following words: "One day, perhaps, an imaginative leader on one side or the other will come to realize that the only future worth having will be based on generosity and coexistence. Resolution 242 could then come into its own" (p.190). Peter Macalister-Smith

von Beseler/Jacobs-Wüstefeld: Law Dictionary. Technical Dictionary of the Anglo-American legal terminology including commercial and political terms – Fachwörterbuch der anglo-amerikanischen Rechtssprache einschließlich wirtschaftlicher und politischer Begriffe. English-German – Englisch-Deutsch. 4th revised and enlarged ed. by – 4. neubearb. und erweiterte Aufl. von Barbara Wüstefeld (nee Jacobs) – (geb. Jacobs). Berlin, New York: de Gruyter 1986. XXIII, 1896 S. DM 398.– geb.

This large work of reference is, according to its compiler's preface, a fundamentally revised and supplemented edition of an old-established dictionary last published in 1976 and first published in 1929.

While basically restricted to legal terminology, including the terminology of public international law which it covers thoroughly, the dictionary takes into account related disciplines including economics, politics and diplomacy. The dictionary is also generous in its inclusion of military, communications, business, banking and insurance terms. This edition includes recent terminology relating, for example, to atomic energy, terrorism, environmental protection, antitrust legislation and disarmament.

The differences between the Anglo-American and German systems are taken into account by offering equivalents and occasional explanations, as well as by indicating concepts or institutions which exist in one country only. In this connection, the dictionary appears to deal capably and quite comprehensively not only with English and American but also with Scottish legal terminology. As an example, the term "sherrif" and its derivatives which occurs with very different meanings in all three jurisdictions is handled with evident understanding, although some more attention could have been given to the American usage.

The dictionary covers the main concepts and institutions of international law competently and fairly comprehensively. Taking them in order, subjects such as aliens, arbitration, consuls, diplomats (but not diplomatic bag or pouch, *diplomatische Behälter* or *diplomatisches Kuriergepäck*) up to states, treaties, voting, war and zones are all accorded thorough treatment with ample sub-headings. On the other hand there seem to be some purely minor inconsistencies in the area of international organizations. The names of many international organizations are listed under the main entry "international" with translations or official German names, including, for example, the International Bar Association, the International Court of Justice, the International Finance Corporation, the International Labour Organisation (incorrectly spelled with "z"), the International Monetary Fund and even the International Refugee Organization (incorrectly spelled). But some of these organizations are accorded their abbreviations in the text while others are

http://www.zaoerv.de
© 1986, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

not, and some pertinent bodies such as the International Committee of the Red Cross and the International Law Commission are not included at all. However, these are slight criticisms of a work of excellent all-round quality. All the same, in order to achieve a fully comprehensive coverage of international law terms in future editions, the editors could be well advised to study both Gilbertson's Glossary of Terms in International Law (London 1980) and the index volume of Schlochauer's Wörterbuch des Völkerrechts (Berlin 1962), which are in English and German, and of course to consult the list of contents of the Encyclopedia of Public International Law (R. Bernhardt, ed., Amsterdam 1981 ff.).

The appended list of abbreviations (pp.1835–1896), although extensive and varied, contains relatively few strictly legal abbreviations in proportion to its other contents. It would have been possible and useful to include the many abbreviations used for law reports series and, above all, for offices, institutions and organizations concerned with legal matters. Instead the list has been overburdened with many irrelevant military abbreviations. Thus we do not find the common abbreviation DPP (Director of Public Prosecutions), but we are treated to D.M.I. (Director of Military Intelligence), and even the esoteric D.A.D.O.S. (Deputy Assistant Director of Ordnance Services) and some others of a similar nature which are all equally out of place in this work. The list of abbreviations is also rather unsystematic: for example, several United Nations organizations have been included but not others, a few treaty series but not others, and some non-governmental organizations but not others. The list may also be criticized for being unnecessarily complicated by certain repetitions and for its occasional absurdities. A remarkable example combining all the above faults in a single entry is the following: "W.P.B. (WPB) waste(-)paper basket", which certainly deserves to be consigned to one.

The dictionary is extremely well produced and appears to be strongly bound. This it needs to be since it contains over 1900 pages of rather thin paper. The type face is larger than that used in some lexicons and the printing is very clear. The space allocation is extremely generous, with not only each entry but also each subheading having its own new line. The main advantage for the user is that the text is exceptionally easy to read, and individual entries may be rapidly located and compared.

In summary, this excellent dictionary should be considered for purchase by students, scholars and legal practitioners alike. In a specialized field where those concerned often already know where their preferences lie, this reference work will certainly prove to be a highly competitive addition to the market. It is to be hoped that the companion German-English volume will soon make its appearance and that it will continue the same high standard set by the volume under review.

Peter Macalister-Smith

Bronckers, M.C.E.J.: Selective Safeguard Measures in Multilateral Trade Relations. Issues of Protectionism in GATT, European Community and United States Law. Dordrecht: Kluwer; T.M.C. Asser Instituut (1985). 277 S.

http://www.zaoerv.de
© 1986, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Eine der zentralen Fragen der 1986 in Punta del Este eröffneten neuen GATT-Runde wird die Reform der im allgemeinen GATT-Abkommen vorgesehenen Schutzklauseln sein. Während nach Art.VI GATT unfairen Handelspraktiken seitens eines Drittstaates selektiv begegnet werden kann, stehen denjenigen Staaten, die auf Grund eines fairen Wettbewerbs dennoch in wirtschaftliche Bedrängnis geraten, nur nicht-diskriminierende Schutzmaßnahmen zur Verfügung: Art.XIX GATT. Diese Regelung spiegelt das grundlegende Meistbegünstigungsprinzip des GATT wider, das aber in den letzten Jahren in der Praxis zunehmend unterlaufen wurde. Immer mehr Staaten haben durch den Abschluß zweiseitiger Selbstbeschränkungsabsprachen versucht, sich den Verpflichtungen aus Art.XIX GATT zu entziehen. Während der Tokio-Runde ist der Versuch gescheitert, diese umstrittene Praxis wieder mit den allgemeinen Regeln des GATT in Übereinstimmung zu bringen.

Bronckers geht in seiner Dissertation (Amsterdam) in mehreren gründlich erarbeiteten Kapiteln der Frage nach, ob die Nichtdiskriminierung ein rechtlich geltendes oder zumindest ein rechtspolitisch wünschenswertes Kriterium im Rahmen des Art.XIX GATT darstellt. Er erweist sich dabei – wie John H. Jackson als einer seiner akademischen Lehrer in der Einleitung schreibt – als ein "very independent student". Die Untersuchung gliedert sich in fünf Kapitel, die zeitlich nacheinander verfaßt und zum Teil in Zeitschriften oder Sammelwerken vorveröffentlicht worden sind. So kann Bronckers in den späteren Kapiteln jeweils die Kritiken aufgreifen, die sich auf die zuerst veröffentlichten Kapitel beziehen. Er selbst empfiehlt dem Leser, sich zunächst mit dem endgültig erreichten Meinungsstand (Ende 1984) auseinanderzusetzen, der im dritten Kapitel mit seinen Vorschlägen über eine kontrollierte Selektivität im Rahmen eines neuen Schutzmaßnahmen-Kodex zusammengefaßt ist.

Wer jedoch über den gegenwärtig geltenden Rechtszustand informiert werden möchte, sei besonders auf die ersten zwei Kapitel verwiesen. Bronckers bezweifelt generell – entgegen der bisher fast einhellig vorherrschenden Meinung–, daß im Art.XIX GATT nur nichtdiskriminierende Schutzmaßnahmen erlaubt seien. Er setzt sich im einzelnen mit der GATT-Praxis auseinander, die er im Anhang mit 95 notifizierten Schutzklausel-Maßnahmen bis 1978 nachweist. Hier findet Bronckers ebensowenig wie im Text oder der historischen Entwicklungsgeschichte des Art. XIX GATT Anhaltspunkte für die herrschende Auffassung. Die Vertragsparteien hätten sich zudem im Hinblick auf die Frage der Nicht-Selektivität bisher noch nicht ausdrücklich festgelegt, wohl um selbst in ihrer Handelspraxis auf Grund der Selbstbeschränkungsmaßnahmen weitgehend den Anforderungen des Art.XIX GATT entgehen zu können.

Das zweite Kapitel setzt sich mit den Kritiken auseinander, die sich auf Bronckers' radikale Analyse des geltenden Rechtszustandes beziehen. Wenn er dabei in Bezug auf einzelne Argumente oder einzelne Fälle von seinem Rechtsstandpunkt abweicht, so hält er doch im grundsätzlichen an seiner Auffassung fest, daß das

http://www.zaoerv.de
© 1986, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Prinzip der Nichtdiskriminierung zumindest nicht eindeutig in Art.XIX verankert worden sei. Bronckers weist zudem aus der Praxis eine Reihe von Fällen nach, in denen eine bestimmte formal nichtdiskriminierende Schutzmaßnahme in ihren Auswirkungen gezielt nur einen Einzelnen oder einige wenige Lieferantenländer getroffen hat. Auf Grund dieser Umgehungspraxis würde das Ziel des Art. XIX GATT in keiner Weise erreicht, nämlich die politisch schwächeren Lieferländer dadurch zu schützen, daß eine Schutzmaßnahme in nichtdiskriminierender Weise sämtliche Lieferländer treffen soll. Anstatt einer weiteren Aushöhlung des Art.XIX GATT zuzusehen, fordert Bronckers die Vereinbarung eines neuen Schutzmaßnahmen-Kodex, der grundsätzlich die Selektivität bei dem Erlaß von Schutzmaßnahmen zulassen soll, dies dann aber unter internationaler Kontrolle. Hierdurch würde das Nichtdiskriminierungsziel als ein Eckstein des gesamten GATT-Systems nicht zum Einsturz kommen, sondern es bestünde vielmehr für die Folgezeit die Hoffnung, daß die bisher überhand genommenen grauen Maßnahmen wieder in die Rechtsanwendungspraxis des GATT zurückgeführt werden könnten. Ein künftiges "Safeguards Surveyance Committee" sollte nicht nur durch die betroffenen Lieferländer zugänglich sein, sondern auch für diejenigen Staaten, die durch verlagerte Handelsströme betroffen würden.

In die Zukunft gerichtet ist sein drittes Kapitel, das seine Vorstellungen über einen neuen Kodex näher erläutert (S.79–110). Hier bestreitet Bronckers die wirtschaftliche Vernunft der bisherigen Auslegung des Art.XIX GATT sowie die abschreckende Wirkung, die angeblich auf der nichtdiskriminierenden Anwendung von Schutzmaßnahmen beruhen soll: Auch der politische Druck aller betroffenen Lieferländer habe es kaum jemals bewirkt, daß ergriffene Schutzmaßnahmen wieder zurückgenommen worden seien. Bronckers übersieht in seinen Vorschlägen keineswegs die Gefahren, die sich aus der Selektivität von Schutzmaßnahmen insbesondere für schwächere Lieferländer ergeben können. In einem neu auszuhandelnden Kodex müßten nach Bronckers Maßnahmen gegen Verkehrsverlagerungen festgelegt werden. Für den Erlaß von Schutzmaßnahmen müßten maximale Fristen vorgeschrieben werden. Darüber hinaus fordert Bronckers die Degressivität der Schutzmaßnahmen sowie eine Art Abkühlungsperiode, die nach jeder vorangegangenen Schutzmaßnahme für einen bestimmten Zeitraum jegliche neue Schutzmaßnahme ausschließen soll. Die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und Billigkeit sollten ebenso festgeschrieben werden wie ein gemeinsames Überwachungsverfahren der Vertragsstaaten. Einleuchtend, wenn auch wenig realistisch, erscheint der weitere Vorschlag, den einzelnen betroffenen Importeuren und Exporteuren die Möglichkeit zu geben, sich unmittelbar an das "Safeguard Surveyance Committee" zu wenden. Sicherlich würden die Vertragsstaaten mit der Einräumung dieser Möglichkeit beweisen können, daß es ihnen um eine einheitliche, rechtssicherheitsschaffende Festlegung von Standards für das Ergreifen von Schutzmaßnahmen ernst wäre.

Das vierte Kapitel besteht in einer Fallstudie über die Handelsbeziehungen

http://www.zaoerv.de
© 1986, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Japan, in denen die gezielten selektiven Schutzmaßnahmen eine besondere Rolle gespielt haben (z.B. Kraftfahrzeugimport aus Japan). Trotz der ausschließlichen Kompetenz der Gemeinschaft zur Führung der gemeinsamen Handelspolitik sieht die z.Zt. geltende Einfuhrregelung der Gemeinschaft noch weitgehende Ausnahmen zugunsten einzelner Mitgliedstaaten vor. Daher plädiert Bronckers für eine stärkere Rechtsstellung des Einzelnen im Bereiche der Handelspolitik, um auf dem Gerichtswege gemeinschaftswidrigen Schutzmaßnahmen begegnen zu können (Art.173 Abs.2 und 177 EWGV). Bronckers trifft bei diesen Vorschlägen immer wieder auf das weite wirtschaftspolitische Ermessen, das einem effektiven Rechtsschutz in diesem Gebiet entgegenzustehen scheint.

Gerade um Spannungen im Verhältnis der Gemeinschaft zu Japan zu begegnen, unterstützt Bronckers die Verabschiedung des Neuen Handelspolitischen Instruments der Gemeinschaft am 14. September 1984, das er in seinem abschließenden fünften Kapitel behandelt. Wie bekannt, hat Section 301 des amerikanischen Trade Act 1974/1979 als Vorlage gedient. Bronckers stellt sich bei seiner vergleichenden Analyse auf die Seite derjenigen, die sich von diesen Verfahrenswegen eine effektive Verteidigung der eigenen handelspolitischen Interessen versprechen und eine Verrechtlichung und damit eine größere Verläßlichkeit der internationalen Handelsbeziehungen im GATT. Bronckers kritisiert vor allem die hohen Zulässigkeitshürden, die für die Anträge einzelner Unternehmen aufgestellt worden sind. Nicht zu beanstanden sei dabei, daß das Instrument nur in Übereinstimmung mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen eingesetzt werden könne. Hier liege eine erhebliche Selbstbindung der Gemeinschaft. Das Neue Instrument habe damit den *unreasonable-standard* der Section 301 bewußt nicht übernommen.

Abschließend erläutert Bronckers seinen Vorschlag, den einzelnen Im- und Exporteuren einen direkten Zugang zu den Ausschüssen einzuräumen, die im GATT im Rahmen der einzelnen Kodizes bestehen. Der einzelne soll sich hierbei nicht gegen gesetzliche Maßnahmen wenden dürfen, sondern nur gegen Maßnahmen der Verwaltung. Den Ausschüssen sollten dabei keine richterlichen Funktionen zukommen, sondern nur die Kompetenz, vorläufige Auslegungen der Kodizes zu geben. Erst wenn solche Auslegungen nicht befolgt würden, sollte es dann in der Hand der betreffenden Vertragspartei liegen, das zwischenstaatliche GATT-Streitbeilegungsverfahren einzuleiten.

Der Schlußfolgerung von Bronckers, daß die zunehmende Komplexität des Welthandels von einer verstärkten Verdichtung der rechtlichen Regeln begleitet werden müßte, verdient uneingeschränkte Zustimmung. Zweifelhaft erscheint dagegen, ob mit der Anerkennung der Selektivität von Schutzmaßnahmen das multilaterale Handelssystem mit seinen internationalen und nationalen Ordnungsfunktionen wirklich gestärkt werden kann. Eher wahrscheinlich ist das Auseinanderfallen des GATT-Systems in eine Vielzahl bilateraler Absprachen, die kaum multilateral kontrolliert werden können. Den hierbei entstehenden politischen und wirt-

http://www.zaoerv.de
© 1986, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

schaftlichen Gefahren für den freien Wettbewerb und für die eher schwächeren Vertragsparteien wird von Bronckers wohl zu wenig Gewicht beigemessen (hierzu E.-U. Petersmann, Economic, Legal and Political Functions of the Principle of Non-discrimination, The World Economy 9 (1986), 113ff.). Da sich die Vorschläge von Bronckers auf eine breite Materialbasis stützen und umfassend den gegenwärtigen Meinungsstand würdigen, dürften sie auf der neuen GATT-Runde bei der Aushandlung eines Schutzmaßnahmen-Kodex erhebliche Beachtung finden. Sie dürften den Handelspolitikern der Gemeinschaft und der EG-Mitgliedstaaten behilflich sein, zu einer effektiveren und rechtlich greifenden Reform bzw. Bekräftigung der GATT-Regeln beizutragen. Meinhard Hilf, Bielefeld

Carreau, Dominique: Droit international. Paris: Pedone (1986). XXVIII, 615 S. (Etudes Internationales No.1). FF. 180.– brosch.

Dies Lehrbuch ist als Vorlesungs-Skript seit 1980 vorhanden, und es ist sicherlich wert, als reguläre Veröffentlichung verbreitet zu werden. Bei der Masse von Material, das sich vor dem Völkerrechtler aufhäuft, und bei der Anzahl von Streitfragen und Anforderungen, die auf ihn eindringen, ist es nicht leicht, ein klares, knappes und verständliches Werk zu schreiben. Man freut sich, wenn man auf ein gelungenes Unternehmen stößt.

Der Verfasser weicht im Aufbau von den alten Büchern des Faches ab, und mit Recht; er berücksichtigt auch mehr als früher üblich das Wirtschaftsrecht, ist er doch Mitverfasser mit P. Juillard und Th. Flory des «Droit international économique», 1978, 2. Aufl. 1980 (besprochen ZaöRV Bd.39, S.358). Andererseits ist es nicht seine Absicht, das gesamte Völkerrecht darzustellen; er legt gewissermaßen einen Allgemeinen Teil vor.

Zur Einführung steht eine Skizze der Geschichte des Völkerrechts, einmündend in eine Beschreibung der gegenwärtigen internationalen Gesellschaft, deren Mitglieder nicht mehr nur die Staaten sind. Sein Argument für die Existenz des Völkerrechts trotz seiner Unvollkommenheiten gegenüber den durchgebildeten staatlichen Rechtsordnungen ist im wesentlichen ein »phänomenologisches«: Kein Staat heute leugnet das Völkerrecht, sondern bemüht sich in jeder Situation zu beweisen, daß er es auf seiner Seite habe (S.36, 54). Das ist eine erfreuliche Rückkehr zum Stil der älteren angelsächsischen Bücher, die wenig Raum an Völkerrechtstheorien verschwendeten.

Der Komplex des ungeschriebenen Völkerrechts wird später (S.237–298) vorgeführt. Obwohl der Verfasser sich äußerlich an Art.38 des Statuts des IGH anlehnt, scheint er eine eigentlich so zu nennende Quellenlehre nicht zu entwickeln; er folgt da wohl einer neueren Tendenz, die mit dem Begriff der Völkerrechtsquelle wenig anzufangen weiß, ihn durch andere Ausdrücke ersetzt oder ihn gar ablehnt.

Zur Gewohnheit hebt er hervor, daß es nicht notwendig ist, eine Praxis aller Staaten oder auch nur der streitenden Teile nachzuweisen (S.242), und daß ferner keine lange Übung notwendig ist, um einen allgemeinverbindlichen Satz zu erzeugen. Zum Beweis dienen der Festlandsockel, die Wirtschaftszone im Meer und die

http://www.zaoerv.de
© 1986, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Präferenzen der Entwicklungsländer. Diese Auffassung ähnelt der neueren italienischen, sie wird als objektive bezeichnet im Gegensatz zur subjektiven, womit der stillschweigende Vertrag gemeint ist (S.241, 243, 245). Das Thema klingt auch an in der Bezeichnung der »objektiven« Verträge wie Statuserrichtung und Revision durch einen überwiegenden Teil der Partner (S.143ff.), aber D. Carreau will den Übergang vertraglicher Normen ins Gewohnheitsrecht doch davon unterscheiden.

Das in der herkömmlichen Doktrin so umstritten gewesene Verhältnis des Völkerrechts zum innerstaatlichen Recht ist im vorliegenden Werk eingebunden in seinen ersten Teil, betitelt «La suprématie du droit international». Dieser Ausdruck ist im völkerrechtlichen Bereich und vor völkerrechtlichen Instanzen berechtigt und seit je zutreffend; daraus folgt jedoch nicht, daß von Völkerrechts wegen das abweichende nationale Recht nichtig und die auf ihm beruhenden Akte inexistent wären (S.46f., 49ff.). In diesen Zusammenhang würde noch gehören, wie völkerrechtliche Texte von Bedeutung den Grundsatz der Rechtskraft innerstaatlicher Urteile und Verwaltungsentscheidungen achten und bei Völkerrechtswidrigkeit nicht ihre Beseitigung, sondern eine Entschädigung anordnen. Verhältnismäßig ausführlich ist dargestellt, wie in den einzelnen Ländern das Völkerrecht zum Landesrecht steht (S.52–61, nochmals S.438–485, und schließlich im Blick auf die Prüfung fremden Rechts am Völkerrecht S.584–596). Das Ergebnis ist wie in neueren Darstellungen, daß die Beziehung Völkerrecht zu Landesrecht kein völkerrechtliches, sondern innerstaatliches Problem ist.

Weil D. Carreau die internationale Gemeinschaft viel größer sieht, als man es gewohnt war, möchte er auch den Ausdruck *droit international* durch *droit transnational* ersetzen und den Anteil der nichtstaatlichen Gemeinschaftselemente an seiner Bildung stärker betonen. Das wirkt sich dahin aus, daß er ein Kapitel (S.156ff.) den Verträgen der nichtstaatlichen Einheiten und der Privaten und weitere Abschnitte deren Streitbeilegungsverfahren (S.553f.) und der zugehörigen nationalen Rechtsprechung (S.584ff.) widmet.

Auf diesem Gebiet konkurriert die territoriale mit der personalen Staatsgewalt (S.308ff.). Man hat deren Konflikte dem Internationalen Privatrecht zugewiesen, aber dieses ist staatliches Recht und muß seine Grundlage aus dem Völkerrecht nehmen (S.311 § 842). Dies wird vielen als arge Ketzerei vorkommen; die neueste Entwicklung der komplizierten Beziehungen der internationalen Wirtschaft hat aber die Frage aufgedrängt, ob nicht die ältere doktrinale, didaktische und personale Nähe der beiden Rechtszweige der Sache gerechter wurde als die heutige Entfremdung.

Die Stellung des Einzelnen im Völkerrecht wird in diesem Werk überhaupt moderner gesehen: er hat materielle Rechte, ermangelt aber meistens noch des *locus standi*, um sie geltend zu machen (S.365ff., 374, siehe auch 493). Die Beachtung der Menschenrechte erscheint als Forderung des allgemeinen Völkerrechts, nicht nur der positiven Texte. Im Zusammenhang dieser Betrachtungsweise wird auch der diplomatische Schutz anders verstanden; die hergebrachte Lehre vom eigenen Recht des Staates wird als Fiktion bezeichnet (S.325ff., 412ff.).

http://www.zaoerv.de
© 1986, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Um auf das zurückzukommen, was herkömmlich zur Quellenlehre gehört, so tadelt das einschlägige Kapitel (S.262ff.) den Ausdruck »allgemeine Rechtsgrundsätze« als zu vage. Hier zeige sich Naturrecht, das nie aus dem Völkerrecht verschwunden sei (siehe auch S.66). Der Rechtsprechung komme eine größere Bedeutung zu, als man gemeinhin annehme; wenn der Richter eine ungeschriebene Norm anwende, schaffe er sie in vielen Fällen erst (S.34, 582f.). Zwingendes Recht sei ebenfalls eine Rückkehr zum Naturrecht (S.69); es wird hier im Grundsatz gebilligt, wenn auch die Zweifel und Schwierigkeiten der Doktrin dargelegt sind. Zur allgemeinen Rechtslehre gehört immer noch das Problem der Lücken im Recht. Im nationalen Recht gibt es kein *non liquet* (S.392f.), und was D. Carreau aus der internationalen Rechtsprechung anführt, trifft das Problem nicht; die Möglichkeit, aufs *bonum et aequum* auszuweichen oder Auslegungstechniken anzuwenden (S.396f.), bietet sich nicht immer. So bleibt diese Frage ohne klare Antwort, die doch lauten könnte: Wenn die Klage nicht auf eine auffindbare Regel (und es gibt ja Richterrecht) gestützt ist, wird sie abgewiesen.

Zum Vertragsrecht wird auch die Frage nach den *non-binding agreements* erörtert (S.180ff.); es gibt sie, und sie haben ihren Nutzen. Etwas verwundert, daß die Arbeiten des Institut de Droit International nicht ausgewertet sind; immerhin werden die Texte von Jalta, Potsdam und Helsinki (über diesen auch S.372) erwähnt und ihre politische Bedeutung betont.

Aus allgemeineren Themen mögen hier nur noch Bemerkungen zur ausschließlichen Zuständigkeit der Staaten folgen. Das Werk stellt sich auch hier mit erfreulicher Frische auf einen unkonventionellen Standpunkt: Der Bereich ist ganz relativ und wird nicht nur durch vertragliche Bindungen, sondern auch durch die Notwendigkeiten des zwischenstaatlichen Lebens eingeschränkt (S.335ff.). Auch hilfebedürftige Staaten verstehen sich zu bedeutenden Reformen, und so ist der *domaine réservé* heute eine Illusion (S.340).

Das Seerecht als Spezialmaterie von aktuellem Interesse dient als Beispiel zu den Erläuterungen über die Rechtsbildung im Völkerrecht (S.232–245, 314ff.). Das Gewaltverbot erscheint im Abschnitt über die nichtgerichtlichen Mittel zur Rechtsverwirklichung (Contrôle de l'application des normes du droit international). Der Verfasser ist nicht für ein unbedingtes Gewaltverbot (S.502ff.); es gibt im jüngsten französischen Schrifttum eine Stimme, die es noch mehr zurückdrängt: Chr. Alibert, Du droit de se faire justice (1983).

In den Zusammenhang der Rechtsverwirklichung bringt das Werk auch die Überprüfung der Völkerrechtsmäßigkeit fremder Staatsakte durch die Gerichte (S.584ff.). Diese Materie ist gerade im Wirtschaftsrecht wichtig und hat Wandlungen durchgemacht. Von der klassischen Verwerfung der entschädigungslosen Enteignung ausländischer Vermögen über das Weichen vor staatssozialistischen und Dritt-Welt-Doktrinen zur Rückkehr zu strengeren Maßstäben hat die Praxis und die Lehre unklare Positionen eingenommen. D. Carreau lehnt sich hier an den Artikel Prosper Weils im Annuaire Français de Droit International 1977 an; in

http://www.zaoerv.de
© 1986, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

der letzten Zeile seines Werks scheint er indes zu bedauern, daß die nationalen Gerichte sich zu sehr scheuen, dem Völkerrecht gegenüber fremden Staatsakten den Vorrang zu geben. Die ganze Darlegung läuft darauf hinaus, daß auch dieser Aspekt des Verhältnisses von Völkerrecht zum staatlichen Recht nicht eigentlich ein völkerrechtliches, sondern ein innerstaatliches Problem ist; auch die Lehre vom "Act of State" ist gar nicht im Völkerrecht gegründet, sondern auf amerikanischen rechtspolitischen Überlegungen.

Im ganzen, um es zu wiederholen, ist die Lektüre sehr anregend. Man fragt sich indes, ob das Werk für eine vollständige Belehrung über das Völkerrecht ausreicht und nicht nur als ein freilich gründlicher einführender Teil genommen werden muß. Man könnte auch empfehlen, daß der Studierende erst ein herkömmliches Lehrbuch vornimmt und alsdann das Salz unorthodoxer Kritik, wie es das hier besprochene Buch liefert, darüber streut. Noch wünschenswerter wäre es, wenn D. Carreau die Last auf sich nähme, Aufbau und Inhalt wesentlich so zu lassen, aber den herkömmlichen Stoff des Völkerrechts ganz hineinzunehmen. F. Münch

Chen Tiqiang: Guojifa lunwenji [Abhandlungen zum Völkerrecht]. Beijing (Rechtsverlag) 1985. 323 S. 2,60 Yuan, geb.

Der 1983 verstorbene Autor gehörte zu dem halben Dutzend chinesischer Völkerrechtler, die seit Gründung der Volksrepublik China deren außenpolitische Positionen in Zeitungs- und Zeitschriftenaufsätzen völkerrechtlich zu fundieren suchten. Bald nach seiner 1948 erfolgten Rückkehr nach China (J.L. Brierly hatte Chens Oxforder Dissertation "The International Law of Recognition" 1951 mit dem Hinweis herauszugeben, daß der Autor "has therefore been unable to see the book through the press himself") begann er mit seiner diesbezüglichen publizistischen Tätigkeit. Die in diesem Band zusammengestellten vierzig Abhandlungen sind zu knapp zwei Dritteln zwischen 1950 und 1956 erstmals veröffentlicht worden; der Rest stammt aus den Jahren seit 1979. Während die späteren Arbeiten wohl sämtlich aufgenommen wurden, ist aus den früheren eine Auswahl getroffen worden. In der Zeit zwischen 1957 und 1979 konnte nur eine Arbeit erscheinen. Es handelt sich um eine Auseinandersetzung mit Vorstellungen amerikanischer Völkerrechtler zu »transnationalem Recht«, »Weltregierung« u.ä. aus dem Jahre 1964 (»Die Entstellungen der Imperialisten bezüglich der Frage der staatlichen Souveränität entlarven und kritisieren«). In seinem auf dem Krankenlager (1983) geschriebenen Vorwort zu dieser Aufsatzsammlung hat sich Chen in lakonisch-klassischen Rhythmen auf die langen Jahre dieses Verstummens bezogen: »Nach 1957 führten die Verhältnisse dazu, den Stift aus der Hand zu legen und sich über den Futtertrog zu beugen, untätig die Zeit verstreichen zu sehen und sich dem Dienst am Staat nicht widmen zu können«. 1957 war Chen, dem seine Ansicht vorgeworfen wurde, die anglo-amerikanische Völkerrechtswissenschaft zur Kenntnis zu nehmen, als »Rechtsabweichler« mit Publikationsverbot belegt worden.

Huan Xiang, der Präsident der Chinesischen Gesellschaft für Völkerrecht,

http://www.zaoerv.de
© 1986, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

drückt am Ende seines Geleitworts die Erwartung aus, daß das Studium von Chens Arbeiten der Begründung einer »spezifisch chinesischen marxistischen Völkerrechtswissenschaft« dienlich sei. In der ersten Abhandlung, sie stammt aus dem Jahre 1950, befaßt sich Chen mit dem chinesisch-britischen Vertrag vom Januar 1943 über die Abschaffung der exterritorialen Rechte in China; seine letzte Arbeit (aus dem Jahre 1983) setzt sich unter dem Titel »Staatenimmunität und Völkerrecht« mit dem vor Gerichten in Alabama/USA behandelten Fall über chinesische Eisenbahnanleihen aus dem Jahre 1911 auseinander. Erringung und Wahrung von Souveränität durch China (und die Dritte Welt überhaupt) sind nach dem Jahrhundert zwischen 1842 (Vertrag von Nanjing) und 1943 (»eine der unglücklichsten Epochen in der Menschheitsgeschichte«, S.11) das Hauptanliegen der Außenpolitik und der Völkerrechtswissenschaft. Es ist klar, daß hierbei die Taiwan-Frage ein vielbehandeltes Thema darstellt. Chen widmet ihr in den fünfziger Jahren sechs Stellungnahmen, 1982 folgt ein Artikel über »Die Frage der amerikanischen Waffenverkäufe an Taiwan vom Standpunkt des Völkerrechts« und im Jahr darauf über die Frage der chinesischen Repräsentation in der Asiatischen Entwicklungsbank sowie über den "Taiwan Relations Act" der USA von 1979. Die »rein egoistische Grundlage des amerikanischen Imperialismus« wird Ende 1950 in einer Abhandlung über das amerikanisch-japanische Abkommen von 1917 (»Lansing-Ishii-Abkommen«), durch das Japan die amerikanische Zustimmung erhielt, die Nachfolge der deutschen Interessen in China anzutreten, zu demonstrieren versucht. Der aktuelle Hintergrund war der Koreakrieg, in dessen Gefolge zahlreiche Stellungnahmen zu völkerrechtlichen Fragen (von der Interpretation der UN-Satzung, über die rechtliche Würdigung der Teilnahme von »Freiwilligenverbänden« bis zu Fragen des Kriegs- und Humanitätsrechts) zustande kamen. Gegenstand mehrerer Beiträge ist auch die Schlußerklärung der Bandung-Konferenz von 1955. Andere Beiträge befassen sich mit dem »Völkerrechtlichen Verbotensein der Kernwaffenbenutzung« (1955), mit Fragen der UN-Satzung und des Luftraums. Nach Stellungnahmen zum Ungarn-Aufstand (»Die Vereinten Nationen sind nicht berechtigt, Beobachter nach Ungarn zu entsenden«, 1956) würdigte Chen im Jahre 1979 »vom Blickpunkt des Völkerrechts die sowjetische Unterstützung Vietnams bei dessen Aggression gegen Kambodscha«. 1980 folgte eine Stellungnahme zum chinesisch-vietnamesischen Streit über die Grenzziehung in der »historischen« Beibu-Bucht. Die umfangreichste Arbeit des Bandes betrifft »Rechtliche Aspekte der chinesisch-indischen Grenzfrage«, die 1982 kurz vor der Wiederaufnahme der bilateralen Grenzgespräche publiziert wurde. Einen weiteren aktuellen Bereich zwischenstaatlicher Beziehungen betrifft Chens Stellungnahme zu Versuchen des japanischen Erziehungsministeriums, in den von ihm zu genehmigenden Lehrbüchern für den Geschichtsunterricht an Schulen den aggressiven Charakter des zwischen 1931 und 1945 gegen China geführten Krieges zu negieren, was nicht allein als eine »innere Angelegenheit« Japans zu betrachten sei. Ein Bestreben, auf das Verhalten von Behörden eines anderen Staates Einfluß zu nehmen, liegt auch in

http://www.zaoerv.de
© 1986, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Chens Artikel, in dem er die aus der Haager Luftpiraterie-Konvention von 1970 resultierende Verpflichtung südkoreanischer Gerichte betont, chinesische Flugzeugentführer »streng zu bestrafen« oder an China auszuliefern. Der Band enthält schließlich auch Chens Rezension von Zhou Gengshengs »Völkerrecht« (vgl. ZaöRV Bd.46, S.423ff.), in der eine kritische Distanz gegenüber der Rezeption sowjetischer völkerrechtswissenschaftlicher Positionen deutlich wird.

Ein Nachwort (»Gedenken an Genossen ⟨Chen⟩ Tiqiang«) des Direktors des Völkerrechtsinstituts der Universität Beijing, Wang Tieya, der mit Chen über fast ein halbes Jahrhundert hindurch kollegiale Verbindungen unterhalten hatte, zuletzt als Herausgeber des Chinesischen Jahrbuchs für Völkerrecht, beschließt den Band. Wang erkennt als »herausragendes Kennzeichen« von Chens Arbeiten die »Verbindung von Theorie und Praxis«. Diese Arbeiten seien für den »diplomatischen Kampf unseres Lands hilfreich gewesen«, gleichzeitig hätten sie »zum Aufbau einer neuen chinesischen Völkerrechtswissenschaft beigetragen«. Oft hätte man sich über die »Frage unterhalten, wie eine Völkerrechtswissenschaft mit spezifisch chinesischer Charakteristik begründet werden« könne; dabei sei man stets der Ansicht gewesen, daß primär »die völkerrechtlichen Probleme der diplomatischen Praxis unseres Landes« zu beachten seien und diese Praxis »theoretisch zu erläutern« sei. Robert Heuser

Crisi Falkland-Malvinas e Organizzazione internazionale a cura di Laura Forlati e Francisco Leita [*et al.*]. Padova: Cedam 1985. X, 224 S. (Università degli Studi di Ferrara, Facoltà di Giurisprudenza, Centro di Documentazione e Studi sulle Comunità Europee, 2). L. 17.000 brosch.

Den Italienern, so könnte man meinen, liegt das Problem der Falkland/Malvinas besonders am Herzen: das vorliegende Buch ist die zweite Sammlung von Beiträgen, die dem Rezensenten innerhalb kurzer Zeit in die Hände gefallen sind. Anders als der von Ronzitti herausgegebene Band «La questione delle Falkland-Malvinas nel diritto internazionale» (vgl. die Besprechung in ZaöRV 45 [1985], 853f.) ist diese zweite, quantitativ nur halb so starke Sammlung – durchaus auch in bewußter Abgrenzung gegenüber Ronzitti's Kompilation – weniger auf die umstrittenen Inseln selbst als auf die Rolle verschiedener internationaler Organisationen im engeren und weiteren Zusammenhang mit der Falkland/Malvinas-Krise gerichtet. Die Beiträge, für das Buch aufgearbeitet, waren auf einer Tagung in Turin im Mai 1983 mit dem Thema »Der Gebrauch von Gewalt bei der Lösung internationaler Streitigkeiten: Der Konflikt um die Falkland/Malvinas-Inseln« vorgelegt und diskutiert worden.

So unterbleibt auch ein gründlicher Versuch, die Rechtsverhältnisse an den Inseln unter Verfolgung einer völkerrechtsgeschichtlichen Perspektive umfassend und eindeutig zu klären (vgl. dagegen Marsico und Conetti bei Ronzitti sowie Dolzer in seinem unten S.833 besprochenen Buch). Den Zielsetzungen des Buchs entsprechend bereitet daher Battaglini in «Lineamenti della controversia per le Falklands o Malvinas» den Streitgegenstand unter Darstellung der histori-

http://www.zaoerv.de
© 1986, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

schen und geopolitischen Situation unter Bezugnahme auf ihre aktuelle Relevanz auf, wobei er unter anderem sich auf die Feststellung von Positionen wie die der territorialen Souveränität (zugunsten Großbritanniens als rechtlich bedeutsames Faktum) und der der nationalen Souveränität (als Anspruch Argentiniens jenseits juristischer Diskussion) beschränkt. Einen sehr kurzen Beitrag stellt Migliazza's «Una precisazione in tema di obblighi dell'occupante» dar. Grandi untersucht in «Principi delle Nazione Unite e ricorso alla forza: il caso delle Falkland-Malvinas» unter anderem den Wert des Gewaltverbots und – bereits im Hinblick auf den Streit zwischen Großbritannien und Argentinien – die Pflicht zur friedlichen Streitbeilegung sowie die Frage der Rechtmäßigkeit der militärischen Aktionen der Parteien. Panebianco beschäftigt sich in «Nazione Unite ed organizzazioni europee e americane di fronte al conflitto Falkland-Malvinas» mit den Reaktionen der UN, der NATO, der OAS, der EG und der lateinamerikanischen Wirtschaftsorganisationen. Verhoeven konzentriert sich in «Sanctions internationales et Communautés Européennes» auf die EG, nicht ohne allerdings einige ausgewogene und im Ergebnis unentschiedene Bemerkungen zu den Rechtsverhältnissen an den Inseln zu machen. In ähnlichem Bereich, jedoch unter besonderer Berücksichtigung des Selbstverteidigungsrechts nach der UN-Charta, bewegt sich Forlati mit ihrem Beitrag «Legittima difesa secondo la Carta delle Nazioni Unite e sanzioni delle Comunità Europee», dem sich ein sehr kurzer Artikel von Pocar mit dem Titel «Sulla legittimità delle sanzioni comunitarie nei confronti dell'Argentina» anschließt. Ein schillerndes Bild zeichnet der Brasilianer Trindade in «La ventesima riunione di consultazione (1982) del Trattato inter-americano di assistenza reciproca di fronte al conflitto anglo-argentino nell'Atlantico del sud» von der Haltung der am Rio-Pakt beteiligten amerikanischen Staaten. Das gleiche Feld bearbeitet schließlich Leita mit seiner «L'applicazione del Trattato di Rio nel caso delle Malvinas». Christian Rumpf, Frankfurt/Heidelberg

Dolzer, Rudolf: Der völkerrechtliche Status der Falkland-Inseln (Malvinas) im Wandel der Zeit. Heidelberg: v. Decker & Müller 1986. XI, 239 S. (Heidelberger Forum, Bd.39). DM 98.– geb.

Dolzers Beitrag zur Diskussion um das Falkland/Malvinas-Problem ist wohl der erste deutschsprachige in monographischer Form seit Weber's "Falkland Islands" oder "Malvinas"? aus dem Jahre 1977 (vgl. Bspr. in ZaöRV Bd.39, 1979, 657f.) bzw. seit dem bewaffneten Konflikt im Jahre 1982. Er hebt sich wohltuend etwa von dem kürzlich hier besprochenen Buch Puig's (Malvinas y régimen internacional; vgl. ZaöRV Bd.45, 1985, 853f.) ab, indem er einen strikt objektiven Standpunkt einzunehmen sucht, den er unter Heranziehung einschlägiger und völkerrechtlich allein bedeutsamer Fakten entwickelt. Das Fehlen einer zusammenfassenden Schlußfolgerung ändert nichts daran, daß das Ergebnis Dolzer's klar zutagetritt: die territoriale Souveränität steht nach wie vor Argentinien zu.

Dreh- und Angelpunkt ist der Jahreswechsel 1832/33: Unter nüchterner, nicht übermäßig ausführlicher Erörterung der vorangegangenen Ereignisse sowie unter

http://www.zaoerv.de
© 1986, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Heranziehung der entsprechenden (meist sekundär erschlossenen) Quellen kommt Dolzer zu dem an Hand des zeitgenössischen Völkerrechts gezogenen Schluß, daß spätestens mit der Aufgabe der Inseln durch die Engländer im Jahre 1774 jeder englische Souveränitätsanspruch zugunsten Spaniens erloschen war. Schritt für Schritt, unter Beobachtung zahlreicher Parallelfälle und der Entwicklung des Völkergewohnheits- und -vertragsrechts verfolgt er den Status der Inseln über den Antritt der Nachfolge Argentiniens in die spanischen Hoheitsrechte bis zur politischen Vorbereitung und zum Abschluß des unter Gewaltanwendung erfolgten Erwerbs der Inseln durch England, das sich der Rechtmäßigkeit seines Handelns offenbar selbst keineswegs sicher war. Dem nach Auffassung des Rezensenten gelungenen Nachweis der Rechtswidrigkeit der englischen Besitzergreifung folgt eine gleichermaßen klare Erörterung der Frage, inwieweit dieser Gebietserwerb nachträglich rechtmäßig geworden sein könnte. Dolzer sieht keinen zeitgenössischen oder modernen völkerrechtlichen Grundsatz, der die seit 1833 kontinuierlich dokumentierte argentinische Protesthaltung in ihrer rechtlichen Bedeutung für die Erhaltung des argentinischen Souveränitätsanspruchs erschüttern könnte. Wenn auch nicht ausdrücklich, so macht Dolzer doch deutlich, daß die normative Kraft des Faktischen, d.h. der Effektivitätsgrundsatz dort seine Grenze hat, wo einschlägige Völkerrechtsregeln, und liegt das betreffende Ereignis auch 150 Jahre zurück, ein klares Verdikt erlauben und sich am Verhalten der engagierten Parteien nichts ändert; daß der Effektivitätsgrundsatz mit dem bloßen Recht des Stärkeren (hier: Großbritannien) nichts gemein hat.

Auffallend, aber von der Anlage des Buches und den (Zwischen-)Ergebnissen vollkommen konsequent ist das Fehlen von Ausführungen zur Frage der Dekolonisierung. Die Diskussion des Selbstbestimmungsrechts, der Dolzer neben dem eben erörterten Hauptabschnitt einen eigenen Abschnitt widmet, hätte etwas kürzer ausfallen können, ohne der Schlüssigkeit in Durchführung und Ergebnis Abbruch zu tun.

Dem Haupttext vorangestellt ist eine Einführung mit Schwerpunkt auf einer allgemeinen Kritik bisherigen Schrifttums. Positiv fällt dem Leser im übrigen auf, daß ein größerer Teil der Quellen, auf die er sich bezieht, in einem dokumentarischen Anhang abgedruckt ist. Hieran schließt sich eine Bibliographie (offenbar eine Auswahl; es fehlen z.B. das o.g. Werk von Puig und das mit Puig zusammen a.a.O. besprochene Werk von Ronzitti (Hrsg.)) an. Das Werk schließt mit einem nicht allzu langen Sachregister. Christian Rumpf, Frankfurt/Heidelberg

Etudes et essais sur le droit international humanitaire et sur les principes de la Croix-Rouge – Studies and Essays on International Humanitarian Law and Red Cross Principles, en l'honneur de – in honour of Jean Pictet. Ed. Christophe Swinarski. Genève, La Haye: Comité international de la Croix-Rouge – International Committee of the Red Cross; Nijhoff (1984). LVIII, 1143 S. Dfl. 150.– / US $ 50.– brosch.

This very fine volume is a collective publication containing essays by many

http://www.zaoerv.de
© 1986, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

distinguished contributors, edited by Swinarski, himself a well known jurist and author. The 82 essays mostly concentrate on humanitarian law in the sense which is of immediate concern to the International Committee of the Red Cross (ICRC), and they also cover some questions of law and practice relating to the international Red Cross movement. The work is produced in honour of Pictet who, having entered the ICRC's legal department in 1937 and having succeeded to the juridical tradition established by Huber in matters of Red Cross law, remained the ICRC's foremost legal expert until his retirement.

The spectrum of humanitarian problems at the present time is very broad, embracing general problems of poverty and development, the so-called "natural" disasters, refugees and migrations, and a great variety of problems arising in internal conflicts and international wars. In theory, humanitarian law should reach out to victims in all these various areas of human need, in particular to humanitarian actions in peacetime, but in fact the expression "international humanitarian law" is often applied in a technical sense only to the area of prevention and mitigation of suffering in armed conflict situations. The modern central core of this law consists of the Geneva Conventions of 12 August 1949 and the Additional Protocols of 1977, to which considerable emphasis is understandably given in the clear majority of articles which make up this work. However, while in the same breath it must be admitted that no settled definition of the expression yet exists, it remains apparent from the great variety of these essays included under the one rubric that "humanitarian law" is not simply a synonym for "the laws of war".

With few exceptions, the contributors to this impressive volume are experts renowned for their scholarly or practical experience in the humanitarian field and, it should be added, they are selected from within the broadly Western world. There are only a very few authors from the developing countries, Socialist countries, or from countries with religious systems different from the Western Judaeo-Christian one. Moreover, possible representative viewpoints of such countries on humanitarian matters are hardly to be found at all here. This imbalance reflects, perhaps consciously, the world reality in which the Geneva Conventions are situated, and it is not necessarily a criticism of the book. At the same time, an accurate and comprehensive assessment of the state of humanitarian law in the world would seem to require such a truly global approach. The future development of effective humanitarian law truly relevant to world problems will also require that careful attention be given by all countries to achieving a form of humanitarianism which is acceptable to all value systems.

The book is produced bilingually in French and English, most capably, although the contributions themselves are published without translation in one of several languages. Just over one third of the essays are in English, slightly more than that are in French, with the remainder in German or Spanish. Many of the articles employ footnotes and these references have been organized by adding a communal bibliography of 34 pages containing all works cited, as well as a 20-page

http://www.zaoerv.de
© 1986, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

list of all international agreements quoted by the individual authors. From a technical editorial viewpoint the book is extremely well conceived and carefully produced. The index is in English only but is supported by a glossary of corresponding terms, from each of the three other languages into English, which may assist in locating references and also serves as a useful guide to terminology in the areas covered.

The entries are divided into five parts, covering questions relating to the Geneva Conventions, and to the Protocols, general problems of international humanitarian law, questions of human rights and general public international law in relation to humanitarian law, and finally the theory and practice of the Red Cross movement. Although in a work of this magnitude the level must inevitably be uneven, most of the articles maintain a very high standard. There is a fair amount of overlapping between some of the contributions, but rather than being a negative feature this seems, on the whole, to promote completeness of presentation.

In a short review it is impossible to do justice to all the contributions, but some articles which held the interest of this reviewer may be briefly mentioned. Eberlin's contribution (pp.47–75) on the emblems, protective signalling and communications is of particular significance in the light of modern conditions of high technology warfare. In a different vein, the article by Aldrich (pp.129–137) on the origins of the 1977 Protocols provides several very interesting perspectives and insights. The extremely thorough contributions by Gasser (pp.147–165), Solf (pp.237–248) and Takemoto (pp.249–260) on different aspects of the Protocols also deserve to be mentioned.

On a more general topic, a particularly thoughtful but short article is that on responsibility for the development of humanitarian law and principles by Lachs (pp.395–400). Perruchoud's article (pp.499–514) on proposals for a new international humanitarian order is of relevance to a wider view of humanitarian law. Toman's contribution (pp.559–580) deals succinctly with developments relating to the protection of cultural property in international armed conflicts. Eide's interesting article (pp.675–697) dealing with the laws of war and human rights is a very useful summary of that topic. The wider question of new human rights is well covered by Vasak (pp.837–850).

In the section devoted to the theory and practice of the Red Cross, the treatment of the fundamental principles of the movement by Meurant (pp.893–911) provides a useful commentary to Pictet's own work on the subject. The notes on the legal status of national Red Cross societies by Rosas (pp.959–973) are an original contribution of considerable merit and interest. In this connection it is perhaps worth pointing out that almost no authors in this work give attention either to the Red Crescent societies as such, which are of course an integral part of the movement, or to the problems of attaining unity in the emblem. Even the joint contribution by the President and Secretary-General of the League of Red Cross and Red Crescent Societies (pp.889–892), which is admittedly very brief, uses

http://www.zaoerv.de
© 1986, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

only the term Red Cross throughout. From the fact that explicit legal recognition has been given to the red crescent name and emblem since 1929 in the texts of the Geneva Conventions, and since the end of the last century in the form of individual reservations to earlier instruments, it might seem that more attention could be given to aspects of this subject even though, or even because, it is of great sensitivity for the movement. Of course, it is clear that the choice of topic in this collection of essays was left to the individual authors.

Although it is well printed on good paper with stitched signatures, the copy supplied for review was cheaply bound in a soft cover, which seems surprising for a work of high quality of contents. The accompanying publicity did not make it clear whether the book is also available for sale in a hardbound version, which this reviewer would have thought more suitable in the case of a volume containing over 1200 pages intended to be a lasting reference work in its field.

A final thought deserves to be taken from the extremely interesting article on humanitarian policy and humanitarian politics by Veuthey (pp.989–1009) which is a contribution notable for its author's habitual combination of clear presentation with meticulous scholarship. In words which echo the hopes of increasing numbers of people and which also suitably express the underlying theme of many of the experts represented in this volume, namely that humanitarian principles must take priority over military, state and political considerations, Veuthey himself concludes by asserting the following idea, even more pertinent in the age of nuclear weapons: that political systems either accept humanitarianism or disappear, for want of humanity itself – «ou les systèmes politiques intègrent l'humanité ou ils disparaissent, faute d'humanité» (p.1009).

In summary, this is a highly successful volume which provides varied and stimulating articles on the topics covered. It is fitting that this volume should appear at a time of considerable significance for the development of humanitarian law and action in general, and it will certainly further a better understanding of the important work and role of the ICRC in contributing to the alleviation of suffering around the world.

Peter Macalister-Smith

Flint, David: Foreign Investment Law in Australia. Sydney: Law Book Company 1985. xxxi, 519 S. A $ 69,50

Der Aufriß von Recht und Politik im Bereich ausländischer (weniger von Auslands-) Investitionen (S.v), der die Entwicklung bis Mitte 1985, teilweise in einem Addendum (S.vii–xii), einbezieht, konnte zwar noch wichtige Maßnahmen der seit 1983 amtierenden Labour-Regierung berücksichtigen; seine Veröffentlichung kam gleichwohl zu einem Zeitpunkt, welcher sich schon wenig später als für die mit dem umfangreichen Werk wohl beabsichtigte Bestandsaufnahme nicht eben günstig ausgesucht erwies. Im Jahre 1986 nämlich bewirkte zum einen der "Australia Act" die nunmehr auch formelle Unabhängigkeit des »Fünften Kontinents« vom Vereinigten Königreich (siehe Goldring, Public Law 1986, S.192ff.); zudem nötigten alsbald die »düsteren wirtschaftlichen Realitäten (die australische Staats-

http://www.zaoerv.de
© 1986, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

leitung in) Canberra, einer Demontage der Hürden für Auslandsinvestitionen zuzustimmen« (Handelsblatt, 31.7.1986, S.7) und auch »weitere Deregulationen des Exportmarktes« in die Wege zu leiten (siehe NZZ, 1.10.1986, S.11). Land und Leute *down under* waren vor kurzem hierzulande auch Gegenstand spezifisch völkerrechtlicher Betrachtung (siehe AVR 24 (1986), S.1ff.); Flints Darlegungen sind hingegen eher auf innerstaatliche Regelungen gemünzt, lassen jedoch den Rahmen internationalen Rechts nicht aus dem Blick, etwa bei der Behandlung des OECD- und weiterer internationaler Verhaltenskodizes für transnationale Unternehmen (S.146ff.) sowie vornehmlich beim international-währungsrechtlichen Kontext der Devisenkontrollgesetzgebung (S.268ff., 337ff.).

Damit sind einige Themen des Buches schon angerissen. Der Autor befaßt sich zwar auf mehr als 200 Seiten mit der Regelung ausländischer Investitionen in Australien (S.51ff.), beschränkt sich hierauf aber keineswegs. Nicht ganz so ausführlich, gleichwohl recht intensiv geht er auf den eng verwandten Bereich der Devisenkontrolle ein (S.267ff.), ferner – soweit dies für ausländische Investoren von besonderem Interesse sei (S.v) – auf das Steuerwesen (S.383ff.) und greift schließlich Probleme von *government contracts* auf, da derartige Abmachungen häufig beim Abbau von Bodenschätzen bedeutsam würden (siehe S.459ff.). Bewußt ausgespart bleibt so einzig eine Darstellung des *cordon sanitaire*, der die australische Industrie weithin gegenüber internationalen (Waren-)Märkten abschotte, weil ansonsten die Studie allzu sehr ausgeufert wäre (S.v). Trotz dieser Selbstbeschränkung geht es wohl schwerlich zu weit, Flints Werk Handbuch-Charakter zu bescheinigen; einer solchen Konzeption hätte ein ausführlicherer Index – der hier leider nur die detaillierte Gliederung variiert – allerdings gute Dienste leisten können. Nicht allein dem ausländischen Leser kommen hingegen Auflistungen der behandelten Fälle (S.xixff., dort jedoch ohne Fundstellen) und der Gesetze (nicht bloß derjenigen des Zentralstaats – Commonwealth, siehe S.xxvff.) sehr zupaß, wie er andererseits verärgert das völlige Fehlen eines Literaturverzeichnisses feststellen muß. Überhaupt – das zitierte Schrifttum: mag es noch gewissen Sachzwängen geschuldet sein, daß fast ausschließlich (aus Australien stammende) englischsprachige Beiträge eingearbeitet wurden, so scheint dieses Vorgehen doch insonderheit bei spezifisch »transnationalen« Sachverhalten wie bsp. »Versteinerungsklauseln« (S.459f.), Doppelbesteuerung (S.398ff.) oder auch dem Anwendungsbereich des Art.VIII (2) der IMF-Statuten unzulänglich, vor allem dann, wenn im letzteren Fall (S.337ff.) die Ausführungen nur eine nicht immer exakte Kurzfassung der Aufsätze Golds über "The Fund Agreement in the Courts" bilden.

"Foreign Investment Law in Australia" widmet sich dem Buchtitel durchaus entsprechend fast ausschließlich dem Zufluß fremden Kapitals nach und dessen Anlage in Australien, erfolge dies nun in Gestalt von Direkt- oder von Portfolio-Investitionen; Auslands-Investitionen dort ansässiger Personen *(residents)* werden nur im Kapitel über die Devisenkontrolle kurz angesprochen (S.302ff., 305ff.).

http://www.zaoerv.de
© 1986, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Einleitend skizziert Flint die relativ kurze Geschichte der allgemeinen (Bundes-) Regelung für ausländische Investitionen seit den 60er Jahren und unterstreicht mit (auch aus heutiger Sicht) überaus treffenden Worten das »für ausländische Investoren besonders stabile rechtliche und administrative Umfeld« in Australien (S.7). Nur scheinbar im Widerspruch hierzu steht, daß bloß partiell gesetzliche Regelungen für die (inländische) Tätigkeit nicht gebietsansässiger Investoren bestehen, nämlich in speziellen Sektoren (S.87ff.) und im Hinblick auf *foreign takeovers* (S.57ff.), im übrigen aber Richtlinien des Schatzministers maßgebliche Bedeutung haben. Flint analysiert in Kap. 2 deren rechtliche Beschaffenheit als eine Ausübung der Bundesexekutivgewalt (S.37ff.), nachdem er zunächst hypothetisch eine Zuordnung zu diversen Gesetzgebungskompetenzen des australischen Commonwealth unternommen hat (S.12ff.), um schließlich den Bezug zum "Banking Act" und dessen Ausführungsbestimmungen zu erläutern (S.40ff.). Ausführlich und nicht unkritisch setzt sich Flint hier mit Erkenntnissen des High Court auseinander, von denen auch im weiteren Verlauf die Fälle *Ansett Transport Industries (Operations) Pty. Ltd.* v. *Commonwealth* ([1977] 139 C.L.R. 54) und *Commonwealth* v. *Tasmania* ([1983] 57 A.L.J. R. 450) immer wieder relevant werden (– man hätte sich jedoch ggf. Hinweise auf für Nicht-Australier weniger entlegene Veröffentlichungen gewünscht!).

Im Abschnitt über die investitionsspezifischen Vorschriften von Zentral- und Gliedstaaten (zu letzteren insbes. S.252ff.) wendet Flint sich zunächst eingehend den Verfahren und Inhalten einer Prüfung von ausländischen Investitionsvorhaben zu (S.56ff.); ein weiterer Schwerpunkt liegt beim Erfordernis australischer Beteiligung an bedeutsamen (nicht an allen!) Projekten (S.101ff.), etwa solchen im Uransektor, wo überdies strikte Ausfuhrkontrollen gelten (S.131f.). Australiens Außenwirtschaftsrecht weist hier Züge auf, die an das Regime des Andenpakts erinnern, etwa »naturalisierte« Gesellschaften und solche, die erst im Begriff stehen, dergleichen Stellung zu erlangen (S.107ff.). Überaus breiten Raum nimmt schließlich eine Darstellung der Aktivitäten der "Foreign Investment Review Board" ein – dieses Drei- (jetzt: Fünf-) Personen-Gremium steht dem entscheidungsbefugten Schatzminister beratend zur Seite (S.56); ebenso anschaulich wie detailliert zeigt Flint hier die wichtigsten Vorgänge der Jahre seit 1977 auf (S.166ff.). Daß auch Ausländerrecht maßgeblich für die Verwirklichung von Investitionsvorhaben sein kann, rechtfertigt gewiß die einschlägigen Bemerkungen (S.247ff. und viiff.).

Das Gros des Kapitels über *exchange control*, deren gesetzliche Basis sich übrigens in derselben "Banking Act"-Norm findet wie die Rechtsgrundlage von *foreign investment*-Bestimmungen (S.283), nimmt eine Behandlung des Tätigwerdens der Zentralbank ein, die ihrerseits den Weisungen des Schatzministers unterliegt (S.287ff.); instruktiv fallen insbesondere die Passagen zu diversen Finanz(termin)märkten aus, wenn hier auch das Feld von Investitionsrecht fast schon verlassen sein dürfte (siehe S.307ff.). Über Wertsicherungsklauseln (S.348ff.) oder auf fremde Währung lautende Urteile (S.359ff.) unterrichtet man sich hierzulande aber wohl besser anderswo.

http://www.zaoerv.de
© 1986, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Im Besteuerungs-Abschnitt verweist Flint eingangs den Spezialisten auf die Notwendigkeit weiterer Nachforschungen (S.384); er selbst bietet allerdings mehr als nur einen Überblick über innerstaatliche wie internationale, allgemeine wie besondere Aspekte der Abgabenerhebung und ihrer (rechtmäßigen) Vermeidung. Zu einer *resource rent tax* liefert er zudem wertvolles rechtsvergleichendes Material (S.419ff.).

Obgleich es in Australien wie im übrigen *common law*-Rechtskreis recht eigentlich »keine ausgearbeitete Theorie« verfassungs-/verwaltungsrechtlicher Verträge gibt (S.459), lassen sich, dem Bedürfnis des ausländischen Investors nach Stabilität zuliebe, dennoch insbesondere einige Gliedstaaten auf Vereinbarungen gerade bei größeren Entwicklungsvorhaben ein; Flint erörtert hierzu vornehmlich, welche Formen eine parlamentarische Billigung annehmen, welche Bindungswirkungen und Rechtsfolgen sie zu zeitigen vermag (S.469ff.). Nachdem jetzt der "Colonial Laws Validity Act" (1865) keine Anwendung mehr finden kann, dürften sich die Methoden, mittels derer die staatliche Vertragspartei an ihren Verpflichtungen festgehalten werden könnte (siehe S.494 – *entrenchment*), möglicherweise vermehren.

Flints Werk endet etwas abrupt mit Erörterungen darüber, ob eine Vertragsaufsage unter die Enteignungsklausel der sec. 51 (xxxi) der Bundesverfassung zu subsumieren sei; erneut richtet sich der Autor hier an den im Dams Case (*Commonwealth* v. *Tasmania*) vorgetragenen richterlichen Voten aus (S.511f.).

Ein nach Umfang und Gehalt vergleichbares Handbuch über das Recht ausländischer Investitionen in der Bundesrepublik Deutschland existiert (derzeit) nicht; gewiß müßten bei solchem Unterfangen auch manche Akzente anders gesetzt werden. Allein daß jedoch nach einer Lektüre von Flints Studie ein derartiger Gedanke sich regt, spricht für ihre Qualitäten. Käme es (bald) zu einer Neuauflage, so sollte eine Wiedergabe der wichtigsten Gesetzes-, Verordnungs- und "Guideline"-Bestimmungen in einem Anhang angestrebt werden; der praktischen Verwendbarkeit wäre dies äußerst dienlich. Ludwig Gramlich, Würzburg

15 Jahre Vierseitiges Abkommen. Versuch einer Bilanz der Entwicklung von Beziehungen zwischen Berlin (West) und UdSSR. Mit Beiträgen aus Ost und West. Berlin (West): Ed. Neue Wege 1986. 96 S. (Arbeitskreis Europäische Sicherheit und Zusammenarbeit Berlin (West), Veröffentlichungen Nr.3). DM 6.– brosch.

Man darf es vorwegnehmen: Die sich im Titel andeutende Chance einer kooperativen Integration westlicher und östlicher Positionen wurde nicht genutzt. Mutet es noch recht geschickt an, dem vorwiegend östlicherseits gebrauchten Terminus »Vierseitiges Abkommen« die im Westen dominierende Kennzeichnung »Berlin (West)« gegenüberzustellen, so ist in den Beiträgen – mit Ausnahme derer des Berliner Ostrechtlers Herwig Roggemann – die Präponderanz des politischen Standpunkts der UdSSR leider überdeutlich. Einleitend bilanzieren der Mitarbeiter im sowjetischen Außenministerium Iwan Nikolajew (S.5ff.) und Rogge-

http://www.zaoerv.de
© 1986, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

mann (S.19ff.) den rechtlichen Rahmen und die Entwicklung des Abkommens. In den anschließenden Mitteilungen wird – teilweise durchaus informativ – versucht, die sich aus dem Abkommen ergebenden Möglichkeiten von Kontakten zu verdeutlichen. Das behandelte Spektrum reicht von den Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen der UdSSR und Berlin (West) (Juri Balod, S.33ff.), der Begegnungsarbeit der Berliner Evangelischen Akademie (Franz von Hammerstein, S.39ff.), dem Erfahrungsaustausch unter Frauen (Jelena Baschun, S.53ff.), dem Austausch von Jugendgruppen (Heinz-Dieter Schilling, S.56ff.), der gemeinsamen Theater-Arbeit (Georgi Towstonogow, S.67ff.), dem Wirken der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft Westberlin (Rolf Elias, S.72ff.) bis zu der Zusammenarbeit zwischen der Universität Leningrad und der Freien Universität Berlin (Juri Andrejew, S.79ff., und Herwig Roggemann, S.83ff.).

Interessant ist ein Vergleich der beiden juristischen Analysen Nikolajews und Roggemanns. Zur gleichermaßen gebrauchten Terminologie »Vierseitiges Abkommen« weist Roggemann (S.23f.) zwar zutreffend darauf hin, daß diese Übersetzung den Originalfassungen näher kommt als der Begriff »Viermächte-Abkommen«. Das zwingt jedoch nicht dazu, ohne Not von der letzteren, in der Bundesrepublik üblichen Sprachregelung abzuweichen, zumal diese auch Eingang in die mit Wissenschaftlern aus den Signatarstaaten erarbeiteten *law dictionaries* gefunden hat. In der Bestimmung der *relevant area,* des Geltungsbereichs des Abkommens, treten die Meinungsverschiedenheiten dagegen deutlich hervor. Nikolajew (S.6f.) geht von einer Vereinbarung nur über Westberlin aus, wohingegen Roggemann (S.23) aus dem Vergleich der Überschriften von Part I und II sowie dem Sinn der Gewaltverzichtsklausel des Part I2 die Einbeziehung des Ostsektors anklingen läßt. Der Streit hierüber ist recht müßig, denn in diesem Punkt ist das Abkommen gerade ein *agreement not to agree,* ein konsentierter Dissens (Jung, ROW 1975, S.217); beide Standpunkte stehen gleichwertig nebeneinander (Schiedermair, Der völkerrechtliche Status Berlins nach dem Viermächte-Abkommen vom 3.9.1971 [1975], S.47f.). Im Widerspruch zu der von Roggemann postulierten Geltung des Abkommens für den Ostsektor steht es allerdings, wenn er einerseits (S.25) zutreffend das Verbot der einseitigen Veränderung des in der *relevant area* entwickelten *status quo* durch Part I4 des Abkommens betont, andererseits aber (S.28) kein Verbot der Eingliederung des Ostsektors in die DDR zu finden vermag. Er unterliegt hier offenbar der Ambivalenz des Begriffs »Viermächte-Verantwortung«, die die westliche Seite auf ganz Berlin, die östliche hingegen nur auf die Westsektoren bezieht. Das Abkommen hat eben nur dann Klarheit über das Besatzungsrecht als Rechtsgrundlage (so Roggemann S.24) gebracht, wenn man den unterschiedlichen Bezugsrahmen berücksichtigt. Eine Rechtswirkung des Abkommens gegenüber der DDR auf besatzungsrechtlicher Grundlage (Roggemann S.24) wird von der östlichen Rechtslehre gerade (unzutreffenderweise) geleugnet (vgl. Abrassimow, Westberlin gestern und heute [1981],

http://www.zaoerv.de
© 1986, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

S.93). Hinsichtlich der Titulierung der Bund-Berlin-Beziehungen als Kernstück des Abkommens bleibt Nikolajew (S.7f.) strikt in der bisherigen sowjetischen Linie. Die Behauptung, der leider auch Roggemann (S.27) zuzuneigen scheint, Berlin (West) sei kein Bestandteil der Bundesrepublik, so daß jede Zusammengehörigkeit ausgeschlossen sei, ist schlicht falsch. Sie läßt bewußt außer acht, daß Part IIB des Abkommens im Gegensatz zum nicht konsensfähigen sowjetischen Abkommensentwurf (Doeker/Melsheimer/Schröder, AJIL 67, S.52) eben nicht nur von *part*, sondern von *constituent part* spricht; unterhalb dieser Ebene bleibt für eine Zugehörigkeit Berlins (West) zum Bund weiterhin Raum. Richtig ist die von Roggemann (S.28) aus Part IIB und Annex I des Abkommens gezogene Folgerung, daß alle bis zum Abschluß des Abkommens praktizierten Formen der Bundespräsenz in Berlin (West) erlaubt sind, sofern sie nicht ausdrücklich verboten wurden, und daß eine materielle Beschränkung zulässiger Bindungen Berlins (West) an den Bund nicht erfolgt ist (S.31f. Anm.15). Die von Roggemann betonten fortbestehenden Auslegungsschwierigkeiten illustriert Nikolajew (S.13), wenn er jede Erweiterung der Bundespräsenz als illegal kennzeichnet. Kritikpunkt Nikolajews ist insbesondere die sog. demonstrative Bundespräsenz, wobei etwa die Behauptung, das Abkommen untersage alle in Berlin (West) von Verfassungsorganen des Bundes vorgenommenen Amtsakte (S.14), nicht zutrifft. So verstößt die Ausfertigung von Bundesgesetzen durch den Bundespräsidenten in Berlin (West) nicht gegen den Regierungsvorbehalt (Part IIB, Annex II1, 2), weil dieser Amtsakt zu seiner Geltung in Berlin noch der mediatisierenden Mantelgesetzgebung des Berliner Gesetzgebers bedarf. Geradezu abwegig ist es, wenn Nikolajew (S.15f.) die Verwendung des – im nicht suspendierten Art.1I der Berliner Verfassung festgeschriebenen – Terminus »Land Berlin« in völkerrechtlichen Vereinbarungen der Bundesrepublik mit Staaten, die nicht zu den Signataren des Viermächte-Abkommens gehören, als Verletzung des letzteren durch die Drittländer bezeichnet.

Im Fazit kann die einhellig positive Beurteilung des Abkommens von 1971 ob der ideologischen Einseitigkeit und der Wiederholung altbekannter Argumentationsfiguren leider nicht uneingeschränkt für den Sammelband gelten. Vielleicht darf allein schon die Tatsache einer gemeinsamen wissenschaftlichen Publikation als Erfolg gewertet werden. Was aber hätte mit einer aufeinander abgestimmten, im Dialog neue Positionen entwickelnden Diskussion erreicht werden können!

Jan Ziekow, Berlin

The Future of the International Law of the Environment. Ed. by R.-J. Dupuy. Hague Academy of International Law, United Nations University, Workshop, The Hague, 12–14 November 1984. Dordrecht, Boston, Lancaster: Nijhoff 1985. XXII, 514 S. geb.

Although in a few specific environmental areas such as water law there has been some sort of legal regulation for many years, international law of the environment in its modern form is concerned essentially with human survival. It is a human and

http://www.zaoerv.de
© 1986, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

humanitarian matter because the environment encompasses humankind and because we now know that the basis of our life on this planet can be destroyed by the actions of our own species. Even without nuclear war, the same destruction may result from the cumulative effects of the peaceful development of human civilization if we do not change our accustomed modes of production and activity. So far as possible, moreover, environmental protection entails protecting all life on earth, extending beyond the simple direct protection of human life, since the species is only one tiny strand in the web of creation.

At the same time, action to protect the environment is a highly complex matter which raises extremely difficult scientific questions. In the present state of knowledge, such action can only be taken in uncertainty. The international law of the environment is therefore a most difficult area of law. This excellent and very helpful book, which maintains the high standards set by previous volumes under the same editorship emanating from the important colloquia on different topics held annually at The Hague, can be welcomed by all concerned with the subject of the environment.

The book thoroughly reviews the present state of knowledge, clearly sets out the principal challenges, and briefly but thoughtfully discusses some avenues of action. The volume is of course a collective effort. The editors deserve to be congratulated for so successfully assembling together so much pertinent material in such an accessible form.

The message clearly comes through that the subject of environmental law is not simply a matter of how to remove pollution. Instead, as first stated at the Stockholm Conference in 1972 and also as adopted as a preambular statement in UN General Assembly Resolution 2997 (XXVII) of 15 December 1972 which created the United Nations Environment Programme, the goal is "to defend and improve the environment for present and future generations". More broadly, in the words of one of the distinguished opening speakers at The Hague: "Our task is to ensure that our planet's future should not remain at the mercy of those who degrade it, but that it survives guided by the most gifted passengers inhabiting it" (Lachs, p.7).

Peter Macalister-Smith

Gramlich, Ludwig: Rechtsgestalt, Regelungstypen und Rechtsschutz bei grenzüberschreitenden Investitionen. Baden-Baden: Nomos (1984). 578 S. (Völkerrecht und Internationales Wirtschaftsrecht, Bd.12, Hrsg. Ignaz Seidl-Hohenveldern). DM 120.– geb.

Laviec, Jean-Pierre: Protection et promotion des investissements. Etude de droit international économique. Préface par Michel Virally. (Paris): Presses Universitaires de France (1985). XII, 331 S. (Publications de l'Institut Universitaire de Hautes Etudes Internationales, Genève). FF 180.– brosch.

In ihren Titeln ähnlich, behandeln die beiden besprochenen Bücher in sehr unterschiedlichem Umfang einen Problemkreis, dessen rechtliche Regelung als ebenso notwendig wie kontrovers zu erachten ist. Beide Autoren gehen zu Recht

http://www.zaoerv.de
© 1986, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

davon aus, daß mit dem GATT und den Bretton Woods-Organisationen die institutionellen Grundpfeiler des »alten« Weltwirtschaftssystems der Nachkriegsjahre zwar fortbestehen, daß dem diesem zugrundeliegenden Konzept des freien Wirkens der Kräfte des Marktes jedoch die Konzepte einer »Neuen Internationalen Wirtschaftsordnung« die »vorrangige Kooperation staatlicher Akteure im zwischen- und im transnationalen Raum, die hoheitliche Durchsetzung materieller Gerechtigkeit im Weltmaßstab« entgegensetzen (Gramlich). Im Zeichen schwindenden Konsenses der internationalen Gemeinschaft hinsichtlich vieler Regeln des herkömmlichen Völkergewohnheitsrechts tritt speziell im Bereich der inter- und transnationalen Wirtschaftsbeziehungen ein Bedürfnis nach völkervertraglichen Regelungen zutage, die geeignet sind, Rechtssicherheit (wieder)herzustellen und zu vertiefen. Während sich Laviec auf einen wichtigen Teilbereich dieser Rechtsentwicklung beschränkt, nämlich bilaterale Abkommen zum Schutz und zur Förderung ausländischer Investitionen, behandelt Gramlich »Rechtsgestalt, Regelungstypen und Rechtsschutz bei grenzüberschreitenden Investitionen« in umfassender Weise.

Nach definitorischen und methodischen Vorbemerkungen beginnt Gramlich seine aus einer Würzburger Habilitationsschrift hervorgegangene Untersuchung mit einer historischen und aktuellen Beschreibung internationaler Investitionen, deren Spektrum heute ungleich breiter ist als in der Frühzeit internationalen Kapitalexports im modernen Sinn zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Es schließt sich eine Übersicht der Träger grenzüberschreitender Investitionen, ihrer Personen und ihrer Funktionen an. Die folgende Darstellung der Quellen und Strukturen dieses Rechtsgebiets untersucht Herkunft, Beschaffenheit und Verbindlichkeit der einschlägigen – völkerrechtlichen und nationalrechtlichen – Vorschriften, wobei ein kurzer Exkurs hier die wachsende Komplexität der Kooperationsbeziehungen innerhalb der Weltwirtschaft, insbesondere bei *joint ventures*, gemischten Unternehmen und Ko-Finanzierungen, demonstriert. Stichwortartig seien die folgenden Rechtsquellen in diesem Zusammenhang aufgezählt: Völkergewohnheitsrecht, völkerrechtliches Vertragsrecht (multilaterale und regionale Instrumente, bilaterale Investitionsschutzabkommen, investitionsrelevantes allgemeines internationales Wirtschaftsrecht), Rechtsakte seitens internationaler Organisationen und schließlich nationales (Staatsverfassungs- und Wirtschaftsverfassungs-)Recht.

Daß »bis auf weiteres den verschiedenen staatlichen Außenwirtschaftsgesetzgebungen einschließlich der hiermit nur partiell kongruenten Regime für ausländische Investitionen maßgebliche Bedeutung zukomm[t], nicht allein als Realisierung der kraft allgemeinen Völkerrechts den Staaten zustehenden Kompetenzen für die Regelung der je eigenen Eigentums-, Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung(en), sondern zugleich als Verlautbarung der Staatenpraxis, nämlich der gaststaatlichen Auffassung darüber, was das (internationale) Recht materiell in bezug auf die Behandlung internationaler Investoren zuläßt«, folgert Gramlich aus der bisherigen Lückenhaftigkeit und dem rudimentären Charakter aller einschlägigen

http://www.zaoerv.de
© 1986, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

außerstaatlichen Normenkomplexe. Entsprechend konzentriert er sich im umfangreichen letzten Teil über Regelungsspektrum und Rechtsschutz bei grenzüberschreitenden Investitionen auf Regelungen für ausländische Investitionen im Inland, ohne staatliche Vorschriften für Investitionen jenseits der eigenen Grenzen außer acht zu lassen. Stichworte zur Behandlung ausländischer Investitionen im Inland sind Beschränkungen für ihre Zulassung und Regelungen betreffend ihre Vornahme, Regelungen der Operationsweisen und -formen ausländischer Investoren (*restrictions* und *incentives*), Bestimmungen über die Liquidation internationaler Investitionsvorhaben und Sonderregelungen für indirekte Investitionen. Heimatstaatliche Vorschriften im Hinblick auf Auslandsinvestitionen betreffen steuerliche Begünstigungen, Garantiemechanismen und die prozedurale Gestaltung ihres Schutzes.

Trotz dieser Konzentration auf nationale Regelungen betont Gramlich abschließend zu Recht, daß Kriterien für »ein Mindestmaß an Übereinstimmung in bezug auf die rechtssystematische Einordnung der Vielzahl grenzüberschreitender Transaktionen und Operationen« nicht (allein) den nationalen Rechtsordnungen, sondern notwendig (auch) Regeln auf internationalem Niveau entnommen werden müssen. Solange ein »GATT für internationale Investitionen« nicht zu realisieren ist, sieht er dabei in der »Implementationsmaschinerie insbesondere eines (UN-) Kodex für transnationale Korporationen ein[en] Schritt hin zu mehr internationalem Investitionsschutz«.

Laviec's Arbeit stellt eine Bestandsaufnahme und Analyse sämtlicher bei Abschluß des Manuskripts abgeschlossener bilateraler Abkommen zum Schutz und zur Förderung ausländischer Investitionen dar. (Den ersten Vertrag dieser Art überhaupt schloß übrigens die Bundesrepublik Deutschland bereits im Jahre 1959 ab). Die Untersuchung folgt den typischen Regelungsinhalten der Abkommen, die sich wiederum an deren Ziel und Zweck orientieren. Der Definition einer ausländischen Investition schließt sich ein Abschnitt über deren Zulassung im Gaststaat an. Es folgt eine ausführliche Beschreibung der Prinzipien, die sich für die Behandlung der Investition in ihren verschiedenen Ausprägungen ergeben. Der Regelung des Transfers von Erträgen und investiertem Kapital ist der nächste Abschnitt gewidmet. Im folgenden Abschnitt über Enteignung und Nationalisierung kommt Laviec zum Ergebnis, daß der in der Mehrzahl der Abkommen verwendete Standard der *adequate compensation* entsprechend seiner Bedeutung im allgemeinen Völkergewohnheitsrecht auszulegen ist und demgemäß für den Fall der rechtmäßigen Enteignung keinen entgangenen Gewinn umfaßt. Einem Abschnitt über Versicherung und Garantien von Auslandsinvestitionen schließt sich die Untersuchung der juristischen Regime von Verträgen an, die zwischen einem kapitalimportierenden Staat und einem ausländischen Investor geschlossen werden; gewisse Aspekte solcher Verträge finden teilweise in Investitionsschutzabkommen eine Regelung.

Im Zusammenhang mit den Streitbeilegungsvorschriften der Abkommen beschreibt Laviec deren Verhältnis zum Weltbankübereinkommen und dem Interna-

http://www.zaoerv.de
© 1986, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

tional Center for the Settlement of Investment Disputes. Die ausführliche empirische Darstellung schließt ab mit der Beschreibung der Vorschriften über Dauer, Reziprozität und Stabilisierung der gegenseitigen Rechte und Pflichten aus den Abkommen. Norbert Wühler, Den Haag

Hufbauer, Gary Clyde/Joanna Shelton Erb: Subsidies in International Trade. Washington, D.C.: Institute for International Economics 1984. (2nd printing). xvi, 283 S. US $ 35.00 geb.

Subsidies or "state aids" have been the main point of contention between the European Communities and the United States for the last five years and promise to be the dominant issue in the next round of GATT multilateral trade negotiations. This analysis of the topic by two U.S. economists, though published in 1984, is an essential handbook for lawyers and economists alike who are concerned with these negotiations.

In many ways, the "flea has become an elephant". Subsidies, actual or alleged, are often a miniscule fraction of the total cost of production of the disputed item. Yet they threaten relations between trading partners more than other important issues such as dumping, safeguards, regulation of services, or VRA's ("voluntary" restraint agreements) because they magnify the core dilemma of a world trading system based on the free market principle which nonetheless allows unilateral interventions, i.e., "adjustments" by its members. On the one hand, States want to be able to punish or countervail what they deem to be "unfair" subsidies or aids given by others to their industries; on the other, they want to retain their sovereign right to restructure or adjust, that is, to subsidize their own industries without first consulting a multilateral body. This separation between internal and external (in U.S. parlance, domestic and foreign) policy considerations is, however, increasingly difficult to maintain.

In their introduction the authors describe the rationale for disciplining subsidies and the basic guidelines which exist for identifying and sanctioning them. They also warn the reader that their work is written from an American perspective, not only because of their nationality but also because the U.S. Congress and the Departments of Treasury and Commerce "pioneered" the question of subsidies and countervailing measures, as did U.S. negotiators during the Tokyo Round.

The second chapter is devoted to the issue of trade-impact standards, important because injury determinations have taken precedence over the definition and calculation of subsidies. The authors describe the "injury-only" and "antidistortion" schools, as well as the standards of material injury, serious prejudice and adverse effects. Of particular importance is their discussion of "equitable share and price undercutting" as standards applied to agricultural disputes.

The third chapter deals with definition and discipline of export subsidies, and the fourth with definition and discipline of domestic subsidies. Though unfortunately discussion of incentives to agricultural and primary goods is limited, the lesson is well-drawn that sectoral solutions to these issues are neither feasible nor desir-

http://www.zaoerv.de
© 1986, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

able. With ample references to the GATT, the authors first pose the question whether practices which are not prohibited may nonetheless be "potentially troublesome subsidies," and then examine specific practices including border tax adjustments, the Domestic International Sales Corporation (DISC), offshore assembly provisions, export credits and tax-free trade zones. Their treatment of domestic subsidies, on which there is very little literature, raises important issues of upstream subsidies, equity and loans to state-owned enterprises, research and development subsidies, regional offsets, investment incentives and targeted industries. Those particularly concerned with this aspect of the subsidies debate will appreciate the inclusion in Appendix H of the U.S. Department of Commerce's methodology applied in the 1982 European Steel Cases.

The chapter on remedies looks not only at countervailing duties but also at Section 301 of the U.S. Trade Act of 1974 (now embodied in the EC's new commercial policy instrument), export credits, countervailing subsidies and administrative remedies in third-country markets. The final chapter proposes an "Agenda for the Future" which, not surprisingly, stresses the need for definition of prohibited and potentially troublesome export and domestic subsidies. The 1979 Illustrative List of Export Subsidies appended to the GATT Code on Subsidies and Countervailing Duties is, in their view and that of many other trade specialists, inadequate.

In addition to its substance, this book's absence of American legalese (in an area where it is hard to avoid) recommends it to European readers. The authors thorough and thought-provoking analysis leaves the question whether the rigid line so often drawn between internal and external subsidies régimes should not be consciously crossed more often. Mary Frances Dominick

International Trade Policy: The Lawyer's Perspective. John H. Jackson, Richard O. Cunningham, Claude G.B. Fontheim eds. New York: Bender 1985. xxvii, 514 S. Index.

This collection of eighteen essays is the product of a three-year project of the International Trade Committee of the American Bar Association's Section on International Law and Practice. The contributions focus upon unsettled legal and policy issues related to U.S. import regulation, a companion volume on export laws being on the Committee's prospective agenda.

As is explained in the introduction, the book is not for beginners, nor is it "designed to present an overview of the law or a 'how to do it' manual". Rather, it is a scholarly presentation of practioners' insights on key trade issues. Following a general overview by Richard Cunningham on "The Current State of U.S. Import Relief Laws – Increased Importance and Increased Complexity", there is a section on the "Philosophy of Trade Laws" which highlights the bases for U.S. antidumping and countervailing duty laws and the "escape" clause (Hemmendinger), the role of international and domestic trade laws in making trade policy (Howell and Wolff), and a proposal for a unified unfair import trade law (Johnston). The next section examines specific provisions of U.S. trade laws:

http://www.zaoerv.de
© 1986, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

the injury standard under the escape clause (Rosen and Bayar); the trade adjustment assistance program (Hufbauer and Samet); adjustments in antidumping investigations because of sales circumstances (Victor and Ehrgood); calculating subsidy values in countervailing duty cases (Sciortino); upstream or input subsidies (Koenig); and administrative procedures governing preliminary determinations by the U.S. Department of Commerce's International Trade Administration and the independent International Trade Commission (Reade), agreements to suspend investigations of complaints (Frangedakis), revocation of antidumping duty orders (Dunn); and definition of "domestic industry" (Applebaum and Gaston). The final section deals with nonmarket economies (Horlick and Shuman), foreign industrial targeting practices (Kamarck), foreign cartels (Howell), and export credits (deKieffer). For tracking the provisions cited by the authors, the appended Table of Statutes is particularly useful given the piecemeal construction U.S. trade law.

Some of these practioners' recommendations were incorporated in the U.S. Trade and Tariff Act of 1984, the last omnibus trade legislation enacted by the Congress as of the date of this writing (September 1986). The problems on the international plane, particularly the decline of GATT as a forum for effective resolution of disputes between the Contracting Parties, raised by Cunningham in his lead article, unfortunately are given little attention by most of the contributors. The exceptions include discussions of subsidy valuation methodology, targeting, and export credits.

Despite this lacuna and the fact that the essays were completed in 1984, the work is important for U.S. and non-U.S. readers alike because of ever-increasing and increasingly effective pressure on U.S. lawmakers to enact protectionist import legislation, legislation which would greatly affect main trading partners. It is in some ways a "briefing book" or collection of position papers which, while in no way representing collective or uniform opinions of the U.S. trade bar or the American Bar Association, may aid those involved in the coming GATT round in understanding U.S. proposals and presenting counter-proposals. Most important for the non-American to realize is the extent of "legalization" of U.S. trade policy.

The editors have provided both a forum and a format which can be appreciated by European readers: practicing lawyers taking a longer-than-normal-term view of problems, applying their insights to recommended policy reforms. The book is highly recommended. Mary Frances Dominick

Karl, Wolfram: Vertrag und spätere Praxis im Völkerrecht. Zum Einfluß der Praxis auf Inhalt und Bestand völkerrechtlicher Verträge. Treaty and Subsequent Practice in International Law (English Summary). Berlin [etc.]: Springer 1983. XX, 438 S. (Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht, Begründet von Viktor Bruns, hrsg. von Rudolf Bernhardt, Karl Doehring, Jochen Abr. Frowein, Bd.84). DM 98.– / approx. US $ 42.30 geb.

Daß Verträge keine statischen Gebilde sind, sondern daß der »Kampf um's

http://www.zaoerv.de
© 1986, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Recht« in der Regel erst nach ihrem Abschluß einsetzt, ist keine neue Erkenntnis. In der Hand der Rechtsanwender erweist sich der Vertrag als lebender Organismus. Die Haltung der Parteien kann so nicht ohne Einfluß auf ihren Vertrag bleiben. Die Art und der Erfolg dieser Einflußnahme können freilich sehr unterschiedlich sein, ihre rechtliche Bewertung wird sehr differenziert ausfallen. Die damit verbundenen Schwierigkeiten und Anforderungen mögen Gründe dafür gewesen sein, daß eine umfassende Bearbeitung dieser wichtigen Thematik bislang ausstand. Karls Monographie, eine Salzburger Habilitationsschrift, schließt diese empfindliche Lücke. Dabei beschränkt sich Karl zu Recht nicht auf die Aussage der Wiener Vertragsrechtskonvention (WVK) von 1969, so große Bedeutung dieser Kodifikation für die meisten vertragsrechtlichen Fragen heute zukommt. Doch gerade die hier zentral erörterte Problematik, wie sich die spätere Praxis der Vertragsparteien auf Bestand und Inhalt des Vertrages (Vertragsbeendigung und Vertragsänderung) auswirken kann, ist in der Konvention nur marginal behandelt; die »nachfolgende Praxis« *(subsequent practice)* spielt allerdings eine explizit hervorgehobene Rolle bei der Auslegung des Vertrages (Art.31 WVK). Die Erörterung dieser Vorschrift, aber auch des Zusammenhangs von Vertragsauslegung und -änderung greift wichtige Themenfelder auf, denen sich Karl gleichfalls zuzuwenden hatte.

In einem ersten Hauptabschnitt wird der begriffliche und dogmatische Rahmen geschaffen, in dem sich die nachfolgenden Überlegungen entfalten können. Im Mittelpunkt steht der – gelungene – Versuch, Vertragsänderung und Vertragsbeendigung als vertragsrechtliche Tatbestände zu erfassen und sie beide gemeinsam als Derogationsproblem, d.h. als Problem des Zusammentreffens einander widersprechender Normen, zu begreifen. Im Hinblick darauf, daß – was später im einzelnen dargestellt wird – nachfolgende vertragsändernde bzw. -beendende Praxis rechtsgeschäftlich oder gewohnheitsrechtlich gedeutet werden kann, untersucht Karl die Voraussetzungen der Derogation von Verträgen durch Verträge und durch Völkergewohnheitsrecht. Besonders interessant sind die Überlegungen zu Vertragsänderung und Vertragsauslegung, insbesondere auch der sogenannten authentischen Vertragsauslegung (zum Begriff S.40f.). Dabei wird deutlich, daß zwar konzeptionelle, auch von der WVK anerkannte Unterschiede bestehen, Vertragsänderung und Vertragsauslegung gleichwohl nicht strikt voneinander getrennt werden können; zumindest gibt es gemeinsame Momente, die die grundsätzlich mögliche Abgrenzung stark relativieren. Von Karl gesehen (S.24), aber doch wohl noch stärker zu pointieren, ist allerdings eine wichtige Unterscheidung. Auslegung muß sich immer auch am normativ Möglichen, d.h. an dem von der Gesamtrechtsordnung Gebilligten, orientieren, hat also zwangsläufig auch einen »vertragsexternen«, »parteifremden« Aspekt, während Vertragsänderung die Modifikation der bisherigen Rechtslage ausschließlich aus der Sicht der Vertragsparteien bewirken will.

Nach dieser Grundlegung geht Karl sein Thema »spätere Praxis« zentral an.

http://www.zaoerv.de
© 1986, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Spätere Praxis wird definiert als »Brauch, Übung oder herrschender Standpunkt, der in Akten, Entscheidungen und Äußerungen zu einem bestimmten Vertrag zutage trat« (S.112); ihre Bedingungen (z.B. Bestandteile, Erzeuger, Vertragsbezüglichkeit) und Funktionen (Orientierungs-, Ordnungs-, Anpassungsfunktion) werden dargelegt. Entscheidend jedoch ist die Diskussion der Wirkungen späterer Praxis; sie wird erfaßt als Auslegungsfaktor und Vertragsgestaltungsgrund, insoweit vor allem als Ursache von Vertragsänderung und Vertragsbeendigung.

Karl weist zunächst auf den janusköpfigen Gehalt der späteren Praxis hin. Sie zeigt vor allem, welche Haltung die Parteien ihrem Vertrag gegenüber eingenommen haben, was zweifellos Rückschlüsse auf den Parteiwillen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zulassen kann; doch gerade wenn man berücksichtigt, daß eine Fortentwicklung des Vertrages – in vielleicht am Anfang unklarer Weise – durchaus gewollt war, erhält die Rückbeziehung der späteren Praxis auf den Vertragsabschluß häufig recht fiktiven Charakter. Greifbarer wird in der späteren Praxis der aktuelle Konsens der Vertragsparteien. Dynamisches Vertragsverständnis und die Herrschaft der Parteien über ihren Vertrag sind die Grundlagen dafür, daß aktueller Parteikonsens neben dem historischen Vertragskonsens als selbständiger Auslegungsfaktor zum Zuge kommt. In einer eingehenden Untersuchung von Art.31 Abs.3 *lit.* b WVK wird dies unter besonderem Hinweis auf die notwendige »Übereinstimmung der Vertragsparteien« erhärtet.

Wirkt das mit der späteren Praxis verbundene Konsensargument eher »in der Stille« (S.163), wird bei einem Streit um Vertragsauslegung und -anwendung das von der vorangegangenen gemeinsamen Praxis ableitbare Konsistenzargument von Bedeutung, also das Argument, von einer bislang gemeinsam getragenen Praxis nicht einseitig abweichen zu dürfen.

Neben eine auf die Vertragsparteien abstellende – und deshalb subjektive – Deutung der späteren Praxis tritt ein objektiver, an den Bedürfnissen der Rechtsordnung orientierter Aspekt, der gleichfalls für ihre Berücksichtigung als Auslegungsfaktor spricht. Die entscheidenden Stichworte sind hier Vertragswirklichkeit, präjudizielle Autorität und Gleichförmigkeit der Vertragsanwendung, die, was Karl sehr wohl sieht, zwar weder allein noch zusammen rechtliche Verbindlichkeit begründen können, gleichwohl aber rechtlich von Interesse sind.

Ging es bislang darum, die spätere Praxis insoweit zu erfassen, als sie im Dienst der Realisierung der Vertragsnorm steht, weist Karl nunmehr auf das in ihr liegende unmittelbar vertragsgestaltende Potential hin. Beispiele solcher Auswirkungen späterer Praxis sind stillschweigende Ratifikation, Vorbehaltsannahme, Vertragssanierung, Vertragsverlängerung und Nachfolge, vor allem natürlich auch Vertragsänderung und Vertragsbeendigung, die in einem eigenen Hauptabschnitt ausführlich erörtert werden (S.212–339).

Die Aktualität dieser Frage wird an Hand einiger Beispiele verdeutlicht. Der systematischen Erörterung dienlich ist die Herausarbeitung einer Typologie von Vertragsabweichungen und die sorgfältige Darstellung der einschlägigen völker-

http://www.zaoerv.de
© 1986, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

rechtlichen Judikatur. Dogmatisch ist vertragsändernde bzw. -beendende Praxis zunächst einmal als Vorgang deutbar, der die Vertragsnorm modifizierendes Völkergewohnheitsrecht schafft. Mit dem Rechtsbegriff der *desuetudo* ist der wohl wichtigste Fall gewohnheitsrechtlicher Überlagerung genannt; die rechtlichen Bedingungen hierfür werden sorgfältig analysiert. Neben die gewohnheitsrechtliche tritt die rechtsgeschäftliche Deutung der späteren vertragsumgestaltenden Praxis. Dabei waren zwei zentrale Einwände zu überwinden. Zum einen sind die in der völkerrechtlichen Literatur immer wieder geltend gemachten Bedenken gegen die Rechtsfigur des stillschweigenden Rechtsgeschäfts zu nennen. Die Passagen des Buches, mit denen diese Bedenken unter Hervorhebung der Maßgeblichkeit des erklärten Willens zurückgewiesen werden, stechen in ihrer Gründlichkeit und Präzision besonders hervor. Der zweite Einwand geht dahin, daß förmliche Verträge nicht durch formlose (stillschweigende) Übereinkünfte derogiert werden können. Auch insoweit gelingt Karl jedoch im Rückgriff auf die völkerrechtliche Judikatur und die Diskussion im Rahmen der ILC eine eindeutige Widerlegung (vgl. vor allem Art.54 *lit.* b WVK). Spätere Praxis kann schließlich »als Element von Verjährung, Ersitzung und Estoppel« gedeutet werden, wobei freilich nur dem letztgenannten Tatbestand größere Tragweite zukommt.

Ein eigenes Problem ist, ob nicht spezielle Änderungs- und Beendigungsklauseln im Vertrag selbst eine stillschweigende Derogation ausschließen. Auch diese Frage wird jedoch unter Hinweis auf die Vertragsherrschaft der Parteien zutreffend verneint. Es ist gut, daß Karl an dieser Stelle auch auf die Gründungsverträge Internationaler Organisationen zu sprechen kommt, die er im übrigen, ebenso wie Verträge Internationaler Organisationen selbst, nur am Rande behandelt, was angesichts der Problemfülle durchaus verständlich ist. Ob die Mitwirkung von Organen der Organisation bei der Derogation stets, weil vertraglich vorgesehen, erforderlich ist, wird von der »konkreten Selbständigkeit« der Organisation gegenüber der Gesamtheit ihrer Mitglieder abhängig gemacht. Besteht diese Selbständigkeit, sei in der Tat die Zustimmung aller Beteiligten (also auch der entsprechenden Organe) unverzichtbar, allerdings könne diese Zustimmung auch in einem Unterlassen (Akquieszenz) zum Ausdruck kommen. Demgegenüber liegt es mir näher, darauf abzustellen, ob es ein Organisationsorgan mit verbindlicher Interpretationskompetenz gibt. Von diesem Ansatz würde sich die gestellte Frage für die Vereinten Nationen einerseits, die Europäischen Gemeinschaften andererseits unterschiedlich beantworten.

In einem abschließenden Abschnitt wird nochmals die WVK auf ihre Aussagen zu Vertragsänderung und -beendigung durch die spätere Praxis befragt; jenseits ihres Art.54 *lit.* b (Vertragsbeendigung) verweist sie für den Bereich der Vertragsänderung auf das vertragsrechtliche Gewohnheitsrecht.

Die Arbeit Karls zeichnet nicht nur ein hohes Maß an dogmatischer Gründlichkeit und sachlicher und sprachlicher Präzision aus. Vor allem beeindruckt den Leser die sorgfältige Aufeinanderbezogenheit, Komposition der einzelnen Teile.

http://www.zaoerv.de
© 1986, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Es handelt sich um eine Arbeit von Rang. Der dem Verfasser 1983 zuerkannte Paul-Guggenheim-Preis ist eine adäquate Würdigung dieser Leistung.

Eckart Klein, Mainz

Mélanges Georges Perrin. Recueil de travaux offerts à M. Georges Perrin, Professeur honoraire à l' Université de Lausanne. Publié par Bernard Dutoit et Etienne Grisel. Lausanne: Payot (1984). 325 S. (Université de Lausanne – Faculté de Droit) SFr 49.– geb.

Das hier vorgelegte Buch – mit knapp 300 Seiten, auf denen sich nach dem für Festschriften üblichen Vorspann achtzehn Autoren drängen, kein Beispiel eines bei derartigen Kompilationen gängigen Monumentalismus' – soll hier nicht Gegenstand einer ausführlichen Auseinandersetzung werden. Stattdessen seien die Beiträge mit je einem Satz kurz vorgestellt.

Georges Abi-Saab und Lucius Caflisch zeichnen in «La nouvelle convention sur le droit de la mer en tant qu'accord de produits de base» die Grundstruktur internationaler Rohstoffabkommen und ziehen eine Linie und Parallele hin zur neuen Seerechtskonvention. Unter dem seltsamen Titel »Völkerrechtliche Verantwortlichkeit als Verbrechen« behandelt Rudolf Bindschedler die Frage nach dem internationalen Verbrechen und die Verantwortlichkeit hierfür, wobei er insbesondere auf Art.19 des Entwurfs über die Haftung der Staaten (1976) eingeht. Philippe Cahier würdigt knapp und kritisch die Entwicklung der Konvention über die Staatensukzession bei Verträgen vom Entwurf der ILC bis zur Endfassung: «Quelques aspects de la Convention de 1978 sur la succession d'Etats en matière de traités». Durch die negativ ausgefallene Volksabstimmung über den Beitritt der Schweiz zur UN vorläufig überholt ist Emanuel Diez's »UNO-Beitritt und Neutralitätserklärung«. In «La satisfaction en droit des gens» bestreitet Christian Dominicé mit einer etwas ausführlicheren Begründung, daß die Genugtuung *(satisfaction)* eine fest umrissene rechtliche Institution darstelle. «La doctrine soviétique du droit international à l'épreuve du dialogue» und in diesem Rahmen insbesondere das Prinzip der friedlichen Koexistenz ist Gegenstand eines kürzeren Beitrags von Bernard Dutoit. Danach behandelt Etienne Grisel die «Res judicata: l'autorité de la chose jugée en droit international» und ihre besondere Problematik für das Universalgericht IGH. Den Schwerpunkt auf die vertraglichen Beziehungen der Schweiz mit Frankreich und Italien legt Blaise Knapp in dem vergleichsweise speziellen Artikel «Le régime juridique des concessions hydro-électriques internationales en Suisse». Einen Beitrag zur Effizienz der Europäischen Menschenrechtskonvention in der Schweiz, wo sie den einfachen Bundesgesetzen vorgeht, stellen Mathias-Charles Krafft's «Observations sur les rapports entre le droit international et le droit suisse, à la lumière notamment de certains développements récents de la jurisprudence de la Cour européenne des droits de l'homme» dar. Nicht ganz einverstanden mit der Behandlung der eigenen Prüfungsbefugnis durch den EGMR ist Giorgio Malinverni in «Le pouvoir de l'examen de la Cour européenne des droits de l'homme». Ausgehend von der

http://www.zaoerv.de
© 1986, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

durch Arbeiten des Institut de Droit International gespeisten Aktualität des Problems der Unterscheidung zwischen internationalen Texten mit rechtlichen und solchen ohne rechtliche Folgen unternimmt Krystyna Marek mit ihrer «Contribution au débat sur les textes internationaux de nature incertaine: Le cas de la Sainte-Alliance» einen Ausflug in die neuere Völkerrechtsgeschichte. Bei Art.13 der UN-Charta ansetzend und naturgemäß unter besonderer Berücksichtigung der Rolle der ILC macht Jean Monnier einige «Observations sur la codification et le développement progressif du droit international». Über die Abgrenzung der Küstengewässer hinaus bemüht sich Paul Jean-Marie Reuter mit der Frage nach «Une ligne unique de délimitation des espaces maritimes?». Ein düsteres Bild malt Charles Rousseau als Antwort auf seine Frage: «Crise de la justice internationale?». Inwieweit dem traditionellen Neutralitätsrecht in den »Neue[n] Fälle[n] dauernder Neutralität: Malta und Costa Rica« gefolgt wird, prüft Dietrich Schindler. Auf den Einsatz militärischer Gewalt oder seine Androhung beschränkt sieht Krzysztof Skubiszewski Art.2 Abs.4 der UN-Charta in «Quelques remarques sur la notion de force dans la Charte des Nations Unies». Wiederum die Rechtsprechung des IGH nimmt sich Lous B. Sohn in seinem überwiegend aus Fußnoten bestehenden Beitrag "The role of equity in the jurisprudence of the International Court of Justice" vor. Mit einem Stückchen Biographie bildet Henri Thevenaz' «Kelsen et le droit international» den Schluß des Buches.

Christian Rumpf

Schröder, Dieter: Die ausländischen Vertretungen in Berlin. Ein Leitfaden der Immunitäten und Privilegien unter dem Vier-Mächte-Status im Westen und Osten der Stadt mit den wichtigsten Alliierten Dokumenten. Baden-Baden: Nomos (1983). 175 S. (Völkerrecht und Außenpolitik, Hrsg. Ingo von Münch und Walter Rudolf, Bd.35). DM 48.– brosch.

Der im Frühjahr 1986 gescheiterte Versuch der DDR, Paßzwang für die Mitglieder aller diplomatischen Vertretungen in Ostberlin beim Übergang der innerstädtischen Sektorengrenze und Visumzwang sowohl für die Westmächte als auch für die Mitglieder der in Berlin (West) ansässigen ausländischen Vertretungen beim Übertritt in den Ostteil der Stadt einzuführen, erweist die Aktualität dieses Buches. Ihm entnimmt man auch, daß dieser Versuch nicht der erste seiner Art war.

Die Schrift unterrichtet nüchtern und sachlich über Entstehung, Hintergrund und praktische Lösungen all der Probleme, die mit dem Bestehen ausländischer Vertretungen in Berlin verbunden sind. Dabei kommt die jahrelange beruflich einschlägige Praxis des Verfassers der Darstellung und damit dem Leser zugute. Am aufschlußreichsten sind die Ausführungen über das Nebeneinander bzw. Über-/Untereinander alliierter und deutscher Jurisdiktionskompetenzen über ausländische Vertretungen in Berlin und über »die Arten der das Ausland in Berlin vertretenden Organe«; in diesem Abschnitt wird vor allem über die Stellung der Vertretungen der vier Mächte, der Militärmissionen, Delegationen, Berufskonsulate und Honorarkonsuln, aber auch über die in Ostberlin residierenden Botschaf-

http://www.zaoerv.de
© 1986, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

ten, staatlichen Handelsvertretungen und Vertretungen von Befreiungsbewegungen informiert, ferner auch über das sie betreffende Zulassungsverfahren, ihren Amtsbezirk und ihre sachliche Kompetenz.

Zu Anfang und Ende der Schrift plädiert Schröder dafür, die Lösung der vielen immer wieder auftretenden Probleme vom Boden der "English Jurisprudence" zu suchen. Es sei viel wichtiger, ohne Aufgabe der Grundsätze pragmatische Lösungen zu finden, als ein Normgerüst zu schaffen, das ohne Bezug zur Praxis sei. Im Grunde ist Schröder zuzustimmen. Wichtig ist freilich einmal, daß die »Grundsätze« möglichst rechtlich gesichert normiert sind, zum andern, daß die grundsätzlichen Positionen auch tatsächlich immer gewahrt werden. Solange die Alliierten insoweit das letzte Wort haben, darf man darauf wohl in der Tat vertrauen. Ich bin weniger sicher, daß deutsche Dienststellen – sei es von Bonn, sei es von Berlin aus – stets bereit sind, die schwierige Grundsatzwahrung mit der notwendigen Hartnäckigkeit in die praktische Problemlösung mit hineinzunehmen.

Von großem Nutzen sind die im Anhang abgedruckten Dokumente, die zum rechtlichen Verständnis der behandelten Problematik unabdingbar sind. Ein weiterer Anhang gibt eine Übersicht über die ausländischen Vertretungen in Berlin, wie sie seit 1945 bestanden haben bzw. noch existieren. Eckart Klein, Mainz

Schütze, Rolf A./Dieter Tscherning/Walter Wais: Handbuch des Schiedsverfahrens. Praxis der deutschen und internationalen Schiedsgerichtsbarkeit. Berlin, New York: de Gruyter 1985. LV, 704 S. DM 248.– geb.

Henn, Günter: Schiedsverfahrensrecht. Ein Handbuch. Heidelberg: Müller Juristischer Verlag 1986. XXII, 506 S. (Recht in der Praxis). DM 168.– geb.

Real, Gustav K.L.: Der Schiedsrichtervertrag. Inhalt und rechtliche Regelung im deutschen Recht mit rechtsvergleichenden Ausblicken. Köln [etc.]: Heymann (1983). XXXI, 317 S. (Internationales Wirtschaftsrecht, Schriftenreihe hrsg. von Karl-Heinz Böckstiegel, Bd.3). DM 118.– geb.

Schiedsgerichtsbarkeit im Rahmen der Abwicklung von Wirtschaftsbeziehungen und insbesondere als Alternative zur gerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten gewinnt national wie international immer mehr an Bedeutung. Parallel zu dieser Entwicklung wächst die Zahl der Veröffentlichungen zu diesem Themenkreis. Innerhalb eines Jahres sind nun zwei deutschsprachige Handbücher zu dem für die Praxis besonders relevanten Recht des Schiedsverfahrens erschienen. Das nach Anspruch und Umfang umfassendere Handbuch von Schütze/Tscherning/Wais behandelt entsprechend seinem Untertitel die »Praxis der deutschen und internationalen Schiedsgerichtsbarkeit«, während Henn sich auf das deutsche Schiedsverfahrensrecht beschränkt. Mit einem Teilaspekt hiervon, dem Inhalt und der rechtlichen Regelung des Schiedsrichtervertrags im deutschen Recht nämlich, befaßt sich das dritte hier besprochene Buch von Real.

Gemäß seinem Anliegen, den an einem Schiedsverfahren Beteiligten einen Leitfaden für die Praxis an die Hand zu geben, führt Wais an Hand eines hypothetischen Falles durch alle Stationen des deutschen Schiedsverfahrens. Wenn er dabei,

http://www.zaoerv.de
© 1986, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

um eine verläßliche Leitlinie zu liefern, nach seinen eigenen Worten »[a]uf eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Literaturmeinungen ... weitgehend verzichtet, soweit eine gefestigte Rechtsprechung vorliegt«, so ist dies für den anvisierten Benutzerkreis des Handbuchs sicherlich nur von Vorteil. Dennoch sind die Literaturhinweise ausführlich genug, um dem Interessierten das Auffinden und Weiterverfolgen dogmatischer Streitfragen zu ermöglichen. Die Abhandlung beginnt mit der Schiedsvereinbarung. Hierunter versteht Wais sowohl den Schiedsvertrag im engeren Sinn für einen schon entstandenen Streit, als auch die Schiedsklausel für künftige Streitigkeiten. Auf dem durch letztere vereinbarten Schiedsgericht liegt im übrigen der Schwerpunkt der folgenden Darstellung des Schiedsverfahrens. Der Schiedsrichtervertrag zwischen den Parteien einerseits und dem (den) Schiedsrichter(n) andererseits steht zu Anfang dieses Teils. Im anschließenden Abschnitt über das Verfahren vor dem Schiedsgericht werden insbesondere spezielle und allgemein anerkannte Verfahrensregeln, die Schiedsklage und die mündliche Verhandlung vor dem Schiedsgericht einschließlich Fragen der Beweiserhebung behandelt. Mit der »Aushilfe« durch staatliche Gerichte und dem schiedsrichterlichen Vergleich befassen sich die nächsten Abschnitte. Es folgen die Behandlung des Schiedsspruchs, seiner Vollstreckbarerklärung und der Gründe für seine Aufhebung. Wais schließt seine Darstellung mit einer Beschreibung des arbeitsrechtlichen Schiedsverfahrens.

Schütze folgt bei seiner Bearbeitung des internationalen Schiedsverfahrens einem ähnlichen Aufbau, selbstverständlich mit den durch dessen Besonderheiten bedingten Modifikationen und Ergänzungen. So schließt seine Darstellung, die wesentlich kürzer als die des deutschen Schiedsverfahrens ist, insbesondere eine Übersicht relevanter internationaler Vereinbarungen sowie einen Abschnitt zum anwendbaren Recht ein. In einem weiteren Hauptteil, für die Praxis von besonderer Wichtigkeit, behandelt Schütze die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ausländischer Schiedssprüche und -vergleiche in der Bundesrepublik Deutschland sowie die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung deutscher Schiedssprüche im Ausland. Vor allem die Länderübersicht zum letztgenannten Problemkreis, gleichzeitig auch zur deutschen Schiedsgerichtsbarkeit gehörig, ist in ihrer Aktualität und Vollständigkeit von großem praktischen Wert.

Im letzten Teil des Handbuchs gibt Tscherning einen Überblick über ausgewählte Statuten von Schiedsgerichtsorganisationen und über Musterschiedsordnungen deutscher, ausländischer und internationaler Provenienz. Ein Anhang mit ausgewählten Texten besteht größtenteils aus den entsprechenden Statuten und Musterschiedsordnungen, wobei ein Abdruck der Texte unmittelbar im Anschluß an die jeweilige Einführung (oder umgekehrt) das Erschließen des entsprechenden Regimes auf einen Blick wohl erleichtert hätte. Zwei weitere *assets* dieses Handbuchs im besten Sinne, die nicht unerheblich zu seinem praktischen Gebrauchswert beitragen sollten, seien abschließend noch erwähnt. Zahlreiche Muster ergänzen die Textbeiträge an den gehörigen Stellen, und ein ausführliches Sachregister erschließt das umfangreiche Material in zuverlässiger Weise.

http://www.zaoerv.de
© 1986, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Das Handbuch des deutschen Schiedsverfahrensrechts von Henn weist im wesentlichen denselben Aufbau auf wie der entsprechende Teil des Handbuchs von Schütze/Tscherning/Wais. Demgemäß behandelt es in zehn Kapiteln die folgenden Punkte: Schiedsvertrag, Schiedsrichtervertrag, außervertragliche sowie sondergesetzliche Schiedsgerichte, Bildung des Schiedsgerichts, Verfahren vor dem Schiedsgericht, Schiedsspruch, Schiedsvergleich, Verfahren vor dem staatlichen Gericht, Kosten des Schiedsverfahrens und Vollstreckung von Schiedssprüchen und Schiedsvergleichen. Im Anhang sind Statuten, Verfahrensordnungen und Mustertexte abgedruckt. Inhaltlich nicht weniger zuverlässig als das Handbuch von Schütze/Tscherning/Wais, will Henn's Handbuch »kein Nachschlagewerk für das Schiedsverfahren, sondern eine fundierte Quelle für das Schiedsverfahrensrecht sein«. Dementsprechend ist es weniger ausführlich und umfassend angelegt, erhebt »gewisse Ansprüche an das Grundverständnis des Benutzers« und wendet sich eher an den »Kenner« und »sachverständigen Laien«, den es rasch und ohne zu überlasten informiert.

Real untersucht in seiner Kölner Dissertation Inhalt und rechtliche Regelung des Schiedsrichtervertrags im deutschen Recht. In seiner einleitenden Analyse der Rechtsnatur des Schiedsrichtervertrages, die auch einen rechtsvergleichenden Ausblick in ausländische Rechtsordnungen enthält, qualifiziert Real diesen als einen Vertrag prozeßrechtlicher Natur. Im Hauptteil behandelt er zunächst die Fragenkreise, die typischerweise beim Abschluß eines Schiedsrichtervertrages eine Regelung erfahren, insbesondere solche im Zusammenhang mit der Ernennung von Schiedsrichtern. Das nächste Kapitel befaßt sich mit möglichen Mängeln des Schiedsrichtervertrages, der Ablehnung von Schiedsrichtern, der Anfechtung des Vertrages und den Rechtsfolgen etwaiger Mängel. Weitere Kapitel betreffen die Pflichten von Schiedsrichtern (hier finden sich auch Ausführungen zu Grundsätzen betreffend das von einem Schiedsgericht einzuhaltende Verfahren) sowie ihre Haftung für die Einhaltung bzw. Verletzung solcher Pflichten. Es folgt ein Kapitel über Ansprüche von Schiedsrichtern gegenüber den Parteien, insbesondere auf Zahlung von Honorar und Auslagenersatz. Danach wird untersucht, auf welche Weise ein Schiedsrichtervertrag zu Ende kommen kann. Im letzten Kapitel geht Real der Frage nach, welches Recht auf den Schiedsrichtervertrag anzuwenden ist. Ein Anhang enthält die Texte der ausländischen Gesetze, die Real bei seiner einführenden Rechtsvergleichung heranzieht, sowie ein Entscheidungsregister, dessen Wert allerdings wesentlich größer wäre, wenn es Verweise auf die Textstellen enthielte, an denen die Entscheidungen behandelt werden.

Norbert Wühler, Den Haag

Van Bael, Ivo/Jean-François Bellis: International Trade Law and Practice of the European Community. EEC Anti-Dumping and Other Trade Protection Laws. With a Preface by Etienne Davignon. Bicester, London: CCH Editions Limited (1985). VIII, 438 S. £ 15.00 brosch.

Van Bael and Bellis have provided legal practitioners, trade consultants and

http://www.zaoerv.de
© 1986, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

business people with a current (through March 1985) and concise picture of European Community measures to protect its markets from third-country imports. The format they have chosen, including annexation of relevant official documents, makes this book an important reference tool for both the uninitiated and the specialist.

In their introduction, the authors describe for the beginner the institutional framework within which the Community's common commercial policy is made, outlining the basic EEC and ECSC Treaty provisions and the functions of the Community authorities concerned. The body of the work is divided into four parts: anti-dumping measures, countervailing measures, safeguard measures, and the new commercial policy instrument. Admirably, and in contrast to similar U.S. trade law manuals, the authors begin their analyses of the first three topics with a commentary on relevant GATT provisions, followed by the legislative history of the EC law.

The section on anti-dumping measures is the most comprehensive, in large part because there is substantially more administrative and case-law interpreting the substantive elements of dumping claims. Issues of "normal" value, export price, dumping margins, injury determinations, relief and procedure are discussed in detail and fashion which distinguish this contribution from that of E. McGovern (International Trade Regulation: GATT, the US and the EC) or J. Cunnane / P. Stanbrook (Dumping and Subsidies in the EC). A separate chapter on rules governing dumping of coal and steel products is also included.

The discussion of countervailing measures is unfortunately brief, in part because issues of injury, relief and procedure are practically identical to those covered by the chapters on dumping, but also because countervailing measures have thus far not been chosen or preferred by the Communities. Given the importance of subsidies in current trade negotiations, despite the dearth of cases one might have hoped for more extensive treatment of this topic.

As with the previous sections, the one on safeguard measures is well-organized and easy to understand. Also little invoked by the Community, safeguard measures are difficult to analyze because there are few cases against which one may test legal theories. Still it may be useful to address such issues as selectivity in the next edition.

The authors' instructive discussion of the new commercial policy instrument adds to the growing literature on the topic. (See especially J. Steenbergen, The New Commercial Policy Instrument in Common Market Law Review, Vol.22, pp. 421–439, 1985). Again, it is the clarity of their presentation which recommends their work most highly. Mary Frances Dominick

Wang Minshan (leitender Herausgeber): **Xingzhengfa gaiyao [Grundriß des Verwaltungsrechts].** Beijing (Rechtsverlag) 1983. 298 S. 1.60 Yuan, brosch.

Seit Beginn der achtziger Jahre werden die Bereiche der chinesischen Verwaltung (von der Militär-, über die Außen- und Wirtschafts- bis zur Justiz- und

http://www.zaoerv.de
© 1986, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Kulturverwaltung) zunehmend mit (neuen) normativen Grundlagen versehen. Dabei steht zum einen das Bestreben im Vordergrund, die Hauptmängel der chinesischen Verwaltung, wie die ausufernde Zahl und die Überbesetzung der Verwaltungsorganisationen, den Kompetenzwirrwarr, die Ineffizienz und Lückenhaftigkeit der rechtlichen Regelungen, zu bekämpfen. Zum andern ist zur Verwirklichung der erklärten Absicht, das »wirtschaftende Handeln« zu dessen ungestörter Entfaltung von der Sphäre der staatlichen Verwaltung zu scheiden, der Bereich der »Verwaltung« zu bestimmen und in seinen Kompetenzen und Auswirkungen zu normieren. Dabei ist sich der Gesetzgeber bewußt, daß er ohne die Mitarbeit der Verwaltungsrechtswissenschaft die angestrebten Ziele nicht zu erreichen vermag. Zwar war schon in den fünfziger Jahren mit Bemühungen um den Aufbau einer Verwaltungsrechtswissenschaft begonnen worden, jedoch wird erst mit vorliegendem Buch »der erste Versuch« einer lehrbuchartigen Darstellung, wie im Vorwort betont wird, vorgelegt.

Das Werk besteht aus drei Teilen: Einleitung, Allgemeine Lehren, Lehren einzelner Gebiete. In der Einleitung werden Begriff, Quellen, Geschichte des Verwaltungsrechts, Gegenstand und Entwicklung der Verwaltungsrechtswissenschaft sowie Entwicklung und Zustand des chinesischen Verwaltungsrechts und der chinesischen Verwaltungsrechtswissenschaft behandelt. In den »Allgemeinen Lehren« geht es um eine Darstellung der »Art und Weise des Verwaltungshandelns der staatlichen Verwaltungsbehörden«, wobei insbesondere auf die Subjekte der Verwaltung (die Verwaltungsbehörden und ihre Funktionäre), deren Handeln (Festlegung von Verwaltungsnormen und deren Durchführung) und die Verwaltungskontrolle eingegangen wird. Abgegrenzt werden die Verwaltungsbehörden von »anderen staatlichen Behörden«, neben den sog. Machtorganen (die Volkskongresse), die Rechtsprechungs- und die Rechtsaufsichtsorgane (Gerichte und Staatsanwaltschaften), in deren Tätigkeit die Verwaltungsbehörden nicht eingreifen dürfen. Arten und Kompetenzen der zentralen und lokalen staatlichen Verwaltungsbehörden werden aufgewiesen; die Verwaltungsorgane der staatlichen, kollektiven und gemischt staatlich-kollektiven Wirtschafts- und Versorgungseinheiten werden in ihren durch die Wirtschaftsverwaltungsreform geschaffenen Strukturen beschrieben. Die in den Verwaltungsbehörden tätigen Funktionäre sind der numerisch größte Bestandteil der »Staatsfunktionäre«, zu denen ferner das Personal der Machtorgane (also die Abgeordneten), der Justiz- und Militärorgane sowie der Wirtschafts- und Versorgungseinrichtungen gehört. Die ihre Verhältnisse betreffenden Regeln werden als ein zentraler Gegenstand verwaltungsrechtlicher Forschung begriffen, was umso relevanter ist, als ein »Staatsfunktionärsgesetz« sich in der Beratung befindet.

Das zentrale siebte Kapitel befaßt sich mit dem »Verwaltungsakt« *(xingzheng xingwei)*. Dabei handle es sich um einen Begriff, durch den »das Verwaltungshandeln der staatlichen Verwaltungsbehörden allgemein bezeichnet« werde und der insoweit »einen international anerkannten verwaltungsrechtswissenschaftlichen

http://www.zaoerv.de
© 1986, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Terminus« darstelle. Allerdings wird der Begriff nicht in dem spezifischen Sinne der deutschen und japanischen Verwaltungsrechtswissenschaft gebraucht, sondern gilt als Sammelbegriff für Verwaltungshandeln (einschließlich schlicht tatsächlichen Handelns) schlechthin. Die einzelnen Formen des Verwaltungshandelns – wie Verordnungssetzung, Verwaltungsvertrag, konkrete Maßnahme, Verwaltungszwang und -strafe – werden in ihren Ausprägungen und Kategorien dargestellt, wobei die »Verwaltungsmaßnahme« *(xingzheng cuoshi)* als häufigste Handlungsform im Mittelpunkt steht. Die Figur des Verwaltungsvertrages *(xingzheng qiyue)* wird für die als Mittel der Plandurchführung abzuschließenden Wirtschaftsverträge nutzbar gemacht.

Im Kapitel über die Rechtskontrolle der Verwaltung werden verschiedene Kontrollarten aufgewiesen. Neben der Kommunistischen Partei, »die als Kern der Führung der staatlichen Behörden gegenüber allen Behörden und Funktionären Kontrolle ausübt«, handelt es sich um folgende Kontrollmechanismen: Kontrolle durch die Volkskongresse, Verwaltungsinternkontrolle, Finanzkontrolle sowie »Massen- und Sozialkontrolle«. Letztere bedeutet Kontrolle durch die Massenorganisationen, wie die Einheitsfrontorganisation, die Gewerkschaft, den Jugendverband, die Frauenvereinigung etc., und die »öffentliche Meinung«. Kontrollmittel sind insoweit »Kritik und Vorschläge«. In diesem Zusammenhang wird auch das Eingabewesen behandelt. Nicht mehr als Form der Verwaltungskontrolle gilt die Staatsanwaltschaft, die nach dem neuen Organisationsgesetz auf die Strafverfolgung beschränkt ist. Aber auch eine gerichtliche Verwaltungskontrolle wird nicht als Kontrolltypus etabliert; die Zuständigkeit der (ordentlichen) Gerichte ist nur in ganz wenigen gesetzlich fixierten Fällen von Verwaltungsstreitigkeiten gegeben.

Im dritten Teil werden die »Lehren zu einzelnen Gebieten«, d.h. die Systeme und Regelungen bezüglich der Militär-, Außen- (einschließlich der Außenwirtschafts-), Innen-, Justiz-, Wirtschafts-, Erziehungs-, Gesundheits- und Kulturverwaltung, dargestellt, womit zum ersten Mal über die Zweige der chinesischen Verwaltung systematisch und im Zusammenhang informiert wird.

Robert Heuser

Zhonghua renmin gongheguo fagui huibian [Sammlung der Rechtsnormen der Volksrepublik China] Januar–Dezember 1979. Hrsg. vom Rechtsbüro der Kanzlei des Staatsrats. Beijing (Xinghuashudian) 1986. 463 S. 9.10 Yuan, geb.

Die herausgebende Instanz stellt in vorangestellten »Erläuterungen« fest, daß diese offizielle chinesische Rechtsnormensammlung »seit 1954 jährlich erschienen ist und 1964 unterbrochen wurde«. Seit der 3. Plenartagung des 11. Zentralkomitees der Kommunistischen Partei (im Dezember 1978) und im Zuge der »Entwicklung der sozialistischen Modernisierung sowie der Bedürfnisse der Stärkung des Rechtssystems« sei allenthalben die Wiederaufnahme dieser Publikation gewünscht worden. Dies geschieht mit dem die Rechtsetzung des Jahres 1979 betreffenden Band. Gleichzeitig sind die Bände für die Jahre bis 1983 erschienen; die Bände bis einschließlich 1985 wurden bereits angekündigt, so daß in Kürze das

http://www.zaoerv.de
© 1986, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht

Ganze der neuen Rechtsetzung in der übersichtlichen Darbietungsform der *faguihuibian* vorliegen und das eher mühsame Suchen in dem ursprünglichen Publikationsorgan – dem Bulletin des Staatsrats – sich erübrigen wird.

Der Band enthält einen verfassungsändernden Beschluß des Nationalen Volkskongresses, von diesem oder seinem Ständigen Ausschuß erlassene Gesetze *(fa)*, Beschlüsse *(jueyi)* oder Bestimmungen *(tiaoli)* des Ständigen Ausschusses, Vorschriften *(guiding)*, Mitteilungen *(tongzhi)*, Durchführungsmaßnahmen *(shixing banfa)*, Anweisungen *(mingling)*, Bestimmungen *(tiaoli)*, Runderlasse *(tongling)*, Bekanntmachungen *(gonggao* oder *bugao)*, Resolutionen *(jueding)*, Verwaltungsmaßnahmen *(guanli banfa)* und Verwaltungsvorschriften *(guanli guize)* des Staatsrats und seiner Ministerien oder Kommissionen, ferner Satzungen *(zhangcheng)* und Statuten *(zhidu)* gesellschaftlicher Organisationen.

Die Rechtsquellen mit Gesetzesqualität werden zuerst wiedergegeben. Das übrige Material erscheint – früherer Praxis folgend – in bestimmten Sachbereichen zugeordneter Form. Solche Kategorien sind u.a. »Justiz«, »Finanzverwaltung«, »Außenhandel«, »Landwirtschaft«, »Umweltschutz«, »Industrie«, »Verkehr«, »Kultur«, »Wissenschaft und Technik«, »Erziehung«.

Texte der Kommunistischen Partei sind – hier von früherer Praxis abweichend – nicht enthalten. Nach früherem Brauch wäre etwa der Text des ZK-Kommuniqués vom Dezember 1978 (»Modernisierungs«-Beschlüsse) wegen seiner leitmotivatorischen Bedeutung für die staatliche Rechtsetzung in die Sammlung aufgenommen worden. Die Sphären von Partei und Staat immer konsequenter zu trennen (damit allerdings gleichzeitig eine neue Qualität gegenseitigen Aufeinanderbezogenseins) wird selbst als Bestandteil von »Modernisierung« angesehen. Robert Heuser

http://www.zaoerv.de
© 1986, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht